

Stellungnahme der KZBV

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

„Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Handlungsfähigkeit der Selbstverwaltung der Spitzenorganisationen in der gesetzlichen Krankenversicherung sowie zur Stärkung der über sie geführten Aufsicht (GKV-Selbstverwaltungsstärkungsgesetz – GKV-SVSG)

BT-Drucks. 18/10605

Zugleich zum Antrag der Abgeordneten Weinberg, Zimmermann u.a. und der Fraktion DIE LINKE.

„Patientenvertretung in der Gesundheitsversorgung stärken“

BT-Drucks. 18/10630

und zum Antrag der Abgeordneten Dr. Terpe, Klein-Schmeink u.a. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
„Mit Beitragsgeldern der gesetzlich Versicherten sorgsam umgehen – Mehr Transparenz und bessere Aufsicht über die Selbstverwaltung im Gesundheitswesen“

BT-Drucks 18/8394

I. Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

A. Allgemeine Bewertung:

Die KZBV begrüßt zwar, dass zahlreiche der noch im Referentenentwurf des GKV-SVSG vorgesehenen, für die Selbstverwaltung besonders einschneidenden Regelungen in dem vorliegenden Regierungsentwurf nun nicht mehr weiterverfolgt werden. Insbesondere begrüßt sie insoweit das im Zuge der erheblichen Kritik am Referentenentwurf vonseiten der für den Entwurf Verantwortlichen verlautbarte Bekenntnis zum Fortbestehen der Rechtsaufsicht und die Absage an eine Hinwendung zur Fachaufsicht.

Gleichwohl steht die KZBV dem gesamten mit dem GKV-SVSG und mithin auch mittels des Regierungsentwurfs nach wie vor intendierten Konzept eines tatsächlich auf eine Schwächung der Selbstverwaltung hinauslaufenden Regelungskonzepts durch einerseits Stärkung der Aufsichtsrechte und andererseits präventiv wie repressiv wirkender zusätzlicher Verpflichtungen der Selbstverwaltungskörperschaften äußerst kritisch gegenüber und appelliert daher zunächst an den Gesetzgeber, das Gesetzvorhaben in Gänze fallen zu lassen. Lediglich höchst hilfsweise für den Fall, dass an dem Gesetzentwurf ungeachtet dessen grundsätzlich festgehalten werden sollte, fordert die KZBV zumindest dabei die nachfolgend dargelegten Anmerkungen aufzugreifen.

Die grundsätzliche Forderung der KZBV, den Gesetzentwurf insgesamt nicht weiterzuverfolgen, ergibt sich im Wesentlichen daraus, dass dieser, wie auch in der Entwurfsbegründung dargelegt wird, vornehmlich "vor dem Hintergrund neuerer Entwicklungen" erstellt worden ist, die sich allerdings lediglich im Bereich einer einzigen Körperschaft abgespielt haben und insoweit zwar bedauernswerte, jedoch singuläre Ereignisse darstellen, die zudem auf dem Fehlverhalten einzelner Personen beruhende, jedoch keineswegs repräsentativ für die Körperschaften und Akteure der sozialen Selbstverwaltung sind. Allein schon der insoweit für notwendig befundene Ansatz, lediglich die Selbstverwaltungskörperschaften auf der Bundesebene entsprechend restriktiv zu reglementieren, zeigt weniger - wie es das Gesetzvorhaben aber in nicht hinnehmbarer Weise impliziert - dass gerade die Selbstverwaltungskörperschaften auf Bundesebene strukturell bedingt ein erhöhtes, reglementierungsbedürftiges Fehlverhaltenspotential hätten, sondern wirft vielmehr die Frage auf, inwieweit die zuständige Aufsichtsbehörde auf Bundesebene bei der Wahrnehmung ihrer auch zuvor schon bestehenden, hinreichenden Zuständigkeiten und Befugnisse säumig agiert hat.

Abgesehen davon, dass sich kollusives oder gar kriminelles Vorgehen unter bewusster Umgehung ggf. auch gesetzlich vorgeschriebener Abstimmungs- und Berichtsverfahren niemals ausschließen lässt, rechtfertigen die singulären Ereignisse in einer der von dem Gesetzvorhaben betroffenen Körperschaften in keiner Weise die in dem Regierungsentwurf vorgesehenen Maßnahmen, die - wenn auch nicht mehr in dem gleichen, extrem überzogenen Maße wie noch im Referentenentwurf - ohne Not die gesamte gemeinsame Selbstverwaltung auf Bundesebene unter einen ungerechtfertigten Generalverdacht stellen und deren Funktionsfähigkeit erheblich tangieren werden, obwohl die Partner der Selbstverwaltung sowohl untereinander als auch in deren verantwortungsvoller Koopera-

tion mit den Aufsichtsbehörden seit Jahrzehnten eine funktionierende Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung in Deutschland garantiert haben. Der Gesetzentwurf schafft damit ohne Not ein Klima des Misstrauens, der Unsicherheit und der drohenden Repression, das sowohl die Innovationskraft als auch die notwendigen Entscheidungsprozesse innerhalb der Selbstverwaltung lähmt und die notwendige Vertrauensbasis zwischen den Selbstverwaltungskörperschaften, der Aufsichtsbehörde und der politischen Ebene zumindest in Frage stellt.

Der Gesetzentwurf sieht eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen vor, die insgesamt zunächst zu einer erheblichen Bürokratielast innerhalb der KZBV dadurch führen werden, dass etwa umfangreiche Informations- und Berichtspflichten gegenüber der Vertreterversammlung sowie gegenüber dem BMG als Aufsichtsbehörde begründet werden sollen. Zudem werden interne Regelungen vorgeschrieben, die zu einer weiteren, voraussichtlich erheblichen Erschwerung und Verzögerung von Verwaltungsabläufen führen werden. Dies z.B. dadurch, dass nichtnamentliche Abstimmungen in der Vertreterversammlung weitestgehend ausgeschlossen werden sollen und zumindest in Ausschüssen Beschlussfassungen nur noch schriftlich in der Form möglich sein sollen, dass alle Ausschussmitglieder den jeweiligen Beschluss persönlich unterzeichnen. Auch ausweislich der Begründung sollen diese Formalitäten ausdrücklich dazu dienen, die jeweiligen Aktionen bestimmten Personen zuordnen zu können, um gegen diese im Nachhinein eventuell sowohl haftungs- als auch strafrechtlich vorgehen zu können.

Durch enge Vorgaben für das Haushaltswesen wird die Haushaltstautonomie als wesentlicher Bestandteil der Selbstverwaltungshoheit ausgehöhlt und die Finanzplanung der Körperschaften in erheblichem Maße erschwert. Ebenso wird durch Vorgaben zur Schaffung bestimmter Kontrolleinrichtungen und -systeme, die zudem beträchtliche Kosten verursachen werden, in die Organisationshoheit der Körperschaften eingegriffen.

Überdies sollen die aufsichtsrechtlichen Befugnisse sowohl formal als auch inhaltlich deutlich ausgeweitet werden. Insbesondere soll bereits bei Vorliegen vergleichsweise geringschwelliger Voraussetzungen ein sog. Entsandter für besondere Angelegenheiten unterhalb der Eingriffsintensität des sog. "Staatskommissars" eingesetzt werden können, um die Körperschaft von innen heraus lenken zu können. Ferner wird beispielsweise das Zwangsgeld exklusiv für die Bundeskörperschaften um das 400-fache erhöht.

Durch diese und weitere Maßnahmen werden somit der Handlungsspielraum und insbesondere die Selbstverwaltungskompetenz der KZBV und ihrer Organe noch weiter eingeschränkt, in Abhängigkeit von der tatsächlichen Nutzung dieser neuen Instrumente ggf. auf null reduziert. Insbesondere können danach von der Aufsicht auch Beschlüsse der Vertreterversammlung aufgehoben bzw. rückgängig gemacht und die Satzung von den Aufsichtsbehörden selbst festgesetzt werden.

Dem Gesetzentwurf liegt ersichtlich kein geschlossenes Konzept zur sinnvollen Weiterentwicklung des notwendigen Zusammenspiels von Selbstverwaltungskörperschaften mit deren Rechtsaufsicht zugrunde. Vielmehr beinhaltet er einen Maßnahmenkatalog, der sich ersichtlich an Einzelfällen orientiert, die in einer der betroffenen Spitzenorganisationen vorgefallen sind. Die vorgesehenen Einzelmaßnahmen dienen dem ersichtlichen Zweck, die vorgefundenen Ereignisse dadurch zukünftig sicher auszuschließen.

Die KZBV, in deren Bereich in den zurückliegenden Jahrzehnten niemals Vorfälle bekannt geworden sind, die auch nur im Entferitesten die nunmehr vorgesehenen Maßnahmen rechtfertigen oder gar fordern würden, appelliert daher - wie bereits eingangs ausgeführt - an den Gesetzgeber, den vorliegenden Gesetzentwurf, der die notwendige Zusammenarbeit der Selbstverwaltungskörperschaften untereinander, aber auch mit den Aufsichtsbehörden entgegen dem euphemistischen Titel des Gesetzentwurfes nicht fördern, sondern im Gegenteil erheblich belasten würde, insgesamt nicht weiterzuverfolgen.

Im Vorgriff auf die nachfolgenden Einzelbewertungen weist die KZBV bereits vorab darauf hin, dass aus ihrer Sicht insbesondere die Pflicht zur namentlichen Abstimmung in der Vertreterversammlung bei haftungsrechtlicher Bedeutung des Abstimmungsverhaltens (§ 79 Abs. 3b Satz 6 SGB V-RegE) sowie die haushaltrechtlichen Vorgaben (§ 78 Abs. 5 SGB V-RegE) vonseiten des Gesetzgebers nochmals einer besonderes kritischen Überprüfung bedürfen, da beide Regelungen nach unserer Bewertung in erheblicher Weise einschränkende bzw. erschwerende Auswirkungen auch auf das "Tagesgeschäft" der KZBV resp. ihrer Vertreterversammlung zeitigen würden. Beiden Regelungen ist insoweit gemein, dass sie letztlich aus rein präventiven Zwecken bestimmte Verschärfungen vorsehen, um eventuell eintretenden Missständen von vornherein entgegenzuwirken, die bei der KZBV bisher allerdings niemals aufgetreten sind. Die präventive Regelungswirkung erschwert dabei aber insbesondere auch solche Vorgänge des täglichen Geschäfts, die von den zu verhindernden Missständen weitestmöglich entfernt sind, und

führt auch insoweit eher zu einer "Schwächung" der Selbstverwaltung und ihrer Aufgabenerfüllungen als zu deren Stärkung. Aber auch zahlreiche andere der vorgesehenen Regelungen sollten zumindest, falls auf sie nicht verzichtet wird, deutlich sachgemäßer ausgestaltet werden, wozu die KZBV im Folgenden ggf. Regelungsvorschläge unterbreiten wird.

Sollte der Gesetzentwurf demgegenüber dennoch weiter verfolgt werden, appelliert die KZBV wie ausgeführt lediglich höchst hilfsweise an den Gesetzgeber, die Regelungen des GKV-SVSG dann zumindest mit dem notwendigen Augenmaß gemäß den nachfolgenden Einzelstellungnahmen zu verwirklichen, um zu verhindern, dass durch übermäßige, rein präventive Verschärfungen der Rechtslage die Funktionsfähigkeit der Selbstverwaltung und das vertrauensvolle Kooperationsverhältnis zwischen Selbstverwaltung und Aufsicht ohne Not und über Gebühr beeinträchtigt werden, nur um mit aller Macht und ohne Blick für die kollateralen Folgen eine Wiederholung lediglich singulärer Missstände künftig von vornherein ausschließen bzw. umfassend unterbinden zu können.

B. Einzelbewertungen:

1. § 77 SGB V-RegE - Kassenärztliche Vereinigungen und Bundesvereinigungen **(Abs. 3: KZV-Mitgliedschaft angestellter Zahnärzte)**

Gemäß § 77 Abs. 3 Satz 2 SGB V-RegE soll die Mitgliedschaft angestellter Zahnärzte in den KZVen nicht mehr von mindestens einer Beschäftigung "halbtags", sondern einer Beschäftigung von mindestens "zehn Stunden pro Woche" abhängig sein.

Die Regelung wird abgelehnt. Die bisherigen Bestimmungen haben sich bewährt und sind auch sachgerecht, um eine Überrepräsentation angestellter Zahnärzte mit lediglich geringfügigen Tätigkeiten in der vertragszahnärztlichen Versorgung zu verhindern. Eine Mitgliedschaft solcher angestellten Zahnärzte in den KZVen ist auch nicht erforderlich, um deren disziplinarrechtliche Verantwortung zu begründen, da diese keine eigenen vertragszahnärztlichen Leistungen erbringen, sondern für deren Tätigkeiten die jeweils anstellenden Vertragszahnärzte die Verantwortung tragen. Auch um eine Gleichbehandlung mit Vertragszahnärzten zu gewährleisten, die gem. § 95 Abs. 3 Satz 1 SGB V zumindest einen hälftigen Versorgungsauftrag zu übernehmen haben, sollte grundsätzlich an der augenblicklichen Rechtslage festgehalten werden, wonach

auch angestellte Zahnärzte nur dann Mitglieder der KZVen werden, wenn sie zumindest halbtags beschäftigt sind. Um die insofern bisher bestehenden Abgrenzungsschwierigkeiten zu beseitigen, wird in diesem Kontext lediglich vorgeschlagen, insofern von einer konkreten wöchentlichen Tätigkeitsdauer von 20 Stunden auszugehen.

Forderung der KZBV:

§ 77 Abs. 3 Satz 2 SGB V sollte folgende Fassung erhalten:

„Voraussetzung der Mitgliedschaft angestellter Ärzte in der für ihren Arztsitz zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung ist, dass sie mindestens zwanzig Stunden pro Woche beschäftigt sind.“

2. § 77b SGB V-RegE - Berichtspflichten zu Beteiligungsgesellschaften der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen

Vor Entscheidungen über die Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung von Einrichtungen ist die Vertreterversammlung zu unterrichten. Dieser und der Aufsichtsbehörde sind jährlich Berichte über derartige Aktivitäten vorzulegen. Zudem sollen die Vorlagepflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde auch für die Beteiligungsgesellschaften sowie eventuelle Dienstleistungsgesellschaften nach § 77a SGB V und Arbeitsgemeinschaften nach § 94 SGB X gelten.

Die KZBV hält bisher keine Beteiligungen an externen Einrichtungen und plant auch derartige Aktivitäten nicht. Entsprechendes gilt für Dienstleistungsgesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften. Allenfalls könnten die bestehenden Kooperationen der KZBV mit der BZÄK hinsichtlich der Redaktion der *zm* (Zahnärztliche Mitteilungen) und des IDZ (Institut der Deutschen Zahnärzte) als solche Einrichtungen verstanden werden, über die sodann berichtet werden müsste. Über die zugrundeliegenden vertraglichen Regelungen ist die Vertreterversammlung aber bereits in der Vergangenheit selbstverständlich, u.a. auch im Rahmen der Planung der jeweiligen Haushaltsmittel, umfassend informiert worden. Weitere formale Berichtspflichten wären ggf. mit zusätzlichen internen Aufwendungen für die Erfüllung der hierfür vorgesehenen formalen Anforderungen verbunden, die sachlich zu keiner Verbesserung der bereits jetzt vollständigen Transparenz dieser Vereinbarungen führen würden.

Forderung der KZBV:

Aus Sicht der KZBV ist auf diese Regelung zu verzichten. Hilfsweise sollte zumindest in der Begründung klargestellt werden, dass Kooperationen in der genannten Form nicht diesen Berichtspflichten unterfallen. Insbesondere sollte insoweit das Erfordernis, dass es sich bei den "Einrichtungen" in diesem Sinne um rechtlich und organisatorisch von der Körperschaft getrennte und verselbständigte Beteiligungsgesellschaften handeln muss, stärker hervorgehoben werden.

3. § 78 SGB V-RegE - Aufsicht, Haushalts- und Rechnungswesen, Vermögen, Statistik

Die bisherigen Verweisungen auf einzelne Bestimmungen im SGB IV sollen in Abs. 3 gestrichen und in neu anzufügende Absätze überführt und dort ausweitend geregelt werden. Insbesondere sind folgende Regelungen vorgesehen:

a) § 78 Abs. 4 SGB V-RegE (Erhöhung des Zwangsgeldes auf 10 Mio. Euro)

Die in **Abs. 4** vorgesehene Erhöhung des Zwangsgeldes zur Vollstreckung von Aufsichtsverfügungen um das 400-fache auf bis zu 10 Millionen Euro zugunsten des Gesundheitsfonds ist durch nichts gerechtfertigt. Die Behauptung in der diesbezüglichen Begründung, die bisherigen Möglichkeiten zur Verhängung eines Zwangsgeldes in Höhe von bis zu € 25.000,-- seien ineffizient und nicht zielführend, entbehren jeglicher Grundlage. Auch erschließt sich nicht, warum auf der Bundesebene ein extrem erhöhtes "Sonder-Zwangsgeld" notwendig sein soll. Die lediglich singulären Ereignisse im Bereich einer einzelnen Bundeskörperschaft, die Anlass für das GKV-SVSG sind, vermögen dies nicht zu rechtfertigen. Für die KZBV als Körperschaft des öffentlichen Rechts war es stets eine Selbstverständlichkeit, dass Aufsichtsanordnungen ganz unabhängig von eventuellen Zwangsmaßnahmen zu beachten sind. Bei eventuellen Zweifeln an der Rechtmäßigkeit war der Rechtsweg zu bestreiten. Auch bei kontroversen Sachverhalten war die Anordnung von Zwangsmitteln daher niemals erforderlich. Daran haben auch die singulären Vorgänge in einer einzelnen betroffenen Bundesorganisation nichts geändert.

Im Übrigen verfängt auch der in der Begründung vorgenommene Hinweis auf die vergleichbare Regelung in § 71 Abs. 6 (Satz 5) SGB V hinsichtlich Maßnahmen der Aufsichtsbehörden gegen Krankenkassen im Rahmen von Selektivverträgen gem. den §§ 73b und 140a SGB V nicht. Diese Regelungen sind nämlich unter Verweis auf vergleichbare Bestimmungen bei Wettbewerbsverstößen gem. § 86a GWB ergangen. Anders als eventuell bei Selektivverträgen, die in erheblicher Weise auch in den Wettbewerb Dritter eingreifen können, stünden vorliegend aber rein interne, nicht wettbewerbsrelevante Verwaltungsmaßnahmen der KZBV in Frage. Zudem stehen jedenfalls bei der KZBV, anders als bei den Krankenkassen, keine Versichertengelder, sondern allein von den KZVen bzw. der Vertragszahnärzteschaft insgesamt aufgebrachte Mittel in Frage, weshalb eine Zahlung an den Gesundheitsfonds eine ungerechtfertigte Verschiebung dessen Finanzierung durch den Sektor der vertragszahnärztlichen Versorgung bewirken würde. Ggf. käme daher allenfalls eine Zahlung zugunsten der KZVen, wie in Abs. 5 vorgesehen, in Betracht.

Gemessen am Haushaltsvolumen der KZBV und vermutlich auch der übrigen betroffenen Körperschaften kann das Zwangsgeld in voller Höhe, aber auch schon deutlich darunter praktisch "existenzvernichtenden" Charakter für die Körperschaft haben, und ebenso für den Vorstand im Rahmen einer diesbezüglichen Vorstandshaftung. Die gegenüber dem Referentenentwurf verstärkte Betonung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Einzelfall, dessen Wahrung zudem eine Selbstverständlichkeit sein sollte, ändert an der überzogenen, offenbar auch bewusst als verfehlte Drohkulisse aufgestellten Maximalhöhe des Zwangsgeldes nach § 78 Abs. 4 SGB V-RegE nichts.

Forderung der KZBV:

Auf die vorgesehenen Regelungen in § 78 Abs. 4 SGB V-RegE sollte daher insgesamt verzichtet werden.

b) § 78 Abs. 5 SGB V-RegE (Haushaltsrechtliche Vorgaben)

Die aus der bisherigen Regelung in Abs. 3 Satz 3 überführten Verweise auf das SGB IV sollen in **Abs. 5** aufgenommen und erweitert werden. Danach sollen u.a. nunmehr auch die Bestimmungen in den §§ 81 bis 83 SGB IV zu den Betriebsmitteln, der Rücklage und deren Anlegung entsprechend anwendbar sein. Ergänzend soll ge-

regelt werden, dass Betriebsmittel auf einen Monatsbetrag der Ausgaben begrenzt und die Rücklagen auf ein angemessenes Maß zurückgeführt bzw. begrenzt sowie deren Anlage auf bestimmte Formen beschränkt werden. Nicht erforderliches Vermögen soll danach ggf. an die KZVen zurückzuzahlen sein bzw. für Beitragssenkungen verwendet werden.

In **Abs. 5 Satz 1** soll zunächst geregelt werden, dass die Kosten der Tätigkeit der KZBV nach Maßgabe des Haushaltsplanes durch Beiträge der KZVen gemäß den Vorgaben der Satzung aufgebracht werden, soweit sie nicht durch sonstige Einnahmen gedeckt sind. Dies entspricht im Grundsatz den augenblicklichen Regelungen in § 5 Abs. 2 der Satzung der KZBV und deren praktischen Umsetzung.

Die in **Abs. 5 Satz 2** vorgesehenen Verweisungen auf verschiedene Regelungen im SGB IV und SGB V entsprechen zunächst weitgehend denjenigen, die zurzeit in § 78 Abs. 3 Satz 3 SGB V enthalten sind. Diese werden jedoch insofern ausgeweitet, als nunmehr auch die Bestimmungen in den §§ 81 bis 83 SGB IV anwendbar sein sollen. Danach bestimmt § 81 SGB IV, dass die KZBV kurzfristig verfügbare Mittel zur Besteitung ihrer laufenden Ausgaben (Betriebsmittel) bereitzuhalten hat. Diese Betriebsmittel dürfen gem. **Abs. 5 Satz 3** das Einfache des nach dem Haushaltsplan auf einen Monat entfallenden Betrages der Ausgaben nicht überschreiten. Entsprechende Betriebsmittel werden von der KZBV bereits bisher vorgehalten. Mit dieser Bestimmung ist allerdings die Konsequenz verbunden, dass mögliche Überschüsse, die die Betriebsmittel übersteigen, entgegen der bisherigen Handhabung durch die KZBV nicht mehr dauerhaft dem Vermögen zugeführt werden dürfen, sondern zwingend als beitragsmindernde Finanzmittel in den nachfolgenden Haushalt überführt werden oder an die KZVen zurückgezahlt werden müssen. Dies hat zur Konsequenz, dass bei der Aufstellung des Haushaltes eventuell verbleibende Restbeträge, die die Betriebsmittel des laufenden Jahres übersteigen, ggf. bei der Beitragsbemessung berücksichtigt werden müssten.

Gem. § 82 SGB IV ist zudem eine Rücklage insbesondere für den Fall bereitzuhalten, dass Einnahmen- und Ausgabenschwankungen durch Einsatz der Betriebsmittel nicht mehr ausgeglichen werden können.

Solche Rücklagen sollen gem. **Abs. 5 Satz 4** zudem nur dann zulässig sein, sofern sie für einen den gesetzlichen Aufgaben dienenden Zweck bestimmt und angemessen sind. Inwieweit das der Fall ist, ist von der Aufsichtsbehörde ausweislich der Begründung im Einzelfall zu überprüfen. Angemessen soll eine Rücklage danach dann sein, wenn sie notwendig ist. Unzulässig demgegenüber soll eine nicht zu rechtfertigende Rücklage sein. Eine danach überhöhte Rücklage muss auf ein zulässiges Maß zurückgeführt werden. Hierzu bestimmt **Abs. 5 Satz 5**, dass Vermögen, das zur Rücklagenbildung nicht erforderlich ist, zur Senkung der Beiträge der KZVen zu verwenden oder an die KZVen zurückzuzahlen ist.

Durch die vorgesehenen Neuregelungen in § 78 Abs. 5 SGB V-RegE werden für das Haushaltswesen der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen insoweit umfangreiche Vorgaben gemacht, die insbesondere eine als unzulässig erachtete Vermögensbildung verhindern sollen. Diese Vorgaben schränken die Haushaltshoheit der Körperschaften über Gebühr ein und beeinträchtigen damit einen wesentlichen Baustein ihrer Selbstverwaltungsautonomie. Losgelöst davon, dass die KZBV bisher keinerlei Veranlassung für derartige einengende Vorgaben gegeben hat, übersieht der Gesetzgeber hierbei auch, dass derartige Vorgaben zur Verhinderung einer Vermögensbildung auch insoweit überhaupt nicht erforderlich sind, als die KZVen als Zahler der Beiträge, aus denen sich dieses Vermögen ggf. speist, über die Vertreterversammlung der KZBV mit der Aufstellung des Haushaltes der KZBV und mit der Festsetzung der Mitgliedsbeiträge die Entscheidungshoheit darüber haben, inwieweit bei der KZBV ein Vermögen gebildet wird und wie ggf. mit einem vorhandenen Vermögen zu verfahren ist, insbesondere inwieweit es zur Reduzierung oder Stabilisierung der Mitgliedsbeiträge zu verwenden oder ggf. in anderer Weise an die KZVen zurückzuführen ist. Gesetzlicher Vorgaben hierfür bedarf es daher nicht, zumal diese insoweit nicht nur die diesbezügliche Autonomie der KZBV, sondern faktisch auch diejenige der KZVen einschränken.

Die Vorgaben schränken insoweit die finanziellen Bewegungsspielräume der KZBV insbesondere bei der Überwindung von Einnahmen- und Ausgabenschwankungen, der Bildung erforderlicher Rücklagen für bestimmte Zwecke und der Beitragsgestaltung (bspw. hinsichtlich deren Stabilisierung zur Vermeidung sprunghafter Erhöhungen oder Reduzierungen, die zudem auch zu sprunghaften Veränderungen der Beiträge der Vertragszahnärzte an die KZVen führen würden) anlasslos und rein präven-

tiv zur Vermeidung nicht näher spezifizierter und für die KZBV auch nicht erkennbarer "Missstände" in unsachgemäßer Weise ein und führen im Ergebnis gegebenenfalls lediglich zu einem beständigen "Hin- und Her-Überweisen" von Beiträgen der KZVen bzw. den hieraus gebildeten (Vermögens-)Mitteln der KZBV, ohne insoweit auch nur ansatzweise einen erkennbaren Nutzen zu generieren.

Insbesondere bezüglich eventueller Ausgabenschwankungen berücksichtigt der Gesetzgeber insoweit nicht hinreichend, dass diese bei den Kassenärztlichen Bundesvereinigungen aufgrund deren Funktion als übergeordnete Spitzenorganisation - anders als es die Entwurfsbegründung apodiktisch behauptet - aufgrund der damit verbundenen, eher "amorphen" Aufgabenstruktur deutlich schwerer planbar und weniger "stabil" sind als im Falle einer überwiegend auf die Mitgliederverwaltung beschränkten Aufgabenstellung. Daher sollte die durch das ebenfalls intendierte Verbot einer Darlehensaufnahme (§ 78 Abs. 5 SGB V-RegE i.Vm. § 220 Abs. 1 Satz 2 SGB V) bereits eingeschränkte Möglichkeit der KZBV, auf ggf. eintretende derartige Schwankungen ggf. flexibel reagieren zu können, nicht durch zu enge Vorgaben hinsichtlich Betriebsmitteln, Rücklagen und Vermögensabbau über Gebühr eingeschränkt werden.

Forderung der KZBV:

Insoweit plädiert die KZBV vorrangig dafür, auf die in § 78 Abs. 5 SGB V-RegE vorsehenen Neuregelungen **ersatzlos zu verzichten**.

Hilfsweise aber sollten diese Vorgaben zumindest in sachangemessener Weise gelockert werden, ohne dass damit die vom Gesetzgeber offenbar für notwendig erachteten Ziele der Verhinderung einer zumindest überbordenden Vermögensbildung vollständig außer Acht gelassen werden müssten. Hilfsweise schlagen wir als **alternative Regelungsgehalte** insoweit Folgendes vor:

- Bezuglich der zulässigen Höhe der Betriebsmittel sollte wie bei den Krankenkassen (gemäß § 260 Abs. 2 Satz 1 SGB V) eine Soll-Begrenzung auf zumindest das Einenhalbfache der nach dem Haushaltsplan auf einen Monat entfallenden Ausgaben erfolgen.

§ 78 Abs. 5 Satz 3 SGB V-RegE sollte hierzu wie folgt gefasst werden:

"Betriebsmittel sollen das Eineinhalbache der nach dem Haushaltsplan der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen auf einen Monat entfallenden Ausgaben nicht übersteigen".

- Um den zwar seltenen, aber insbesondere zu Jahresbeginn nicht ausschließbaren Fall von auch durch die Bereithaltung der Betriebsmittel nicht vermeidbaren Liquiditätsengpässen infolge nicht vorhersehbarer größerer Ausgaben abfangen zu können, sollte den Körperschaften zumindest in einem vertretbaren Umfang die Beibehaltung von Vermögen ermöglicht werden. Hierfür bietet sich gemäß der sog. "Goldenen Bilanzregel" an, dass Vermögen zumindest in dem Umfang zulässig bleibt, dass es das Anlagevermögen deckt. Nur das darüber hinaus gehende Vermögen sollte dann zur Senkung der Beiträge verwendet oder an die KZVen zurückgeführt werden müssen.

§ 78 Abs. 5 Satz 5 SGB V-RegE sollte hierzu wie folgt gefasst werden:

"Soweit Vermögen, welches den zur Deckung des Anlagevermögens notwendigen Betrag überschreitet, nicht zur Rücklagenbildung erforderlich ist, ist es zur Senkung der Beiträge der Kassenärztlichen Vereinigungen zu verwenden oder an die Kassenärztlichen Vereinigungen zurück zu zahlen".

- Bezuglich der Rücklagen entspricht die Vorgabe, dass diese nur zulässig sind, sofern sie angemessen und für einen den gesetzlichen Aufgaben dienenden Zweck bestimmt sind, zwar der bisherigen Praxis der KZBV, so dass diese Regelung im Grunde überflüssig und daher verzichtbar ist. Sollte sie beibehalten werden, sollte indes in der **Gesetzesbegründung** der Begriff der Angemessenheit nicht mit dem u.U. engeren Begriff der Notwendigkeit (Erforderlichkeit) gleichgesetzt werden. Daher sollte in der Entwurfsbegründung zu § 78 Abs. 5 SGB V-RegE der Satz "Angemessen ist eine Rücklage dann, wenn sie sich auf das zur Erfüllung des definierten Zweckes notwendige Maß beschränkt." stattdessen wie folgt formuliert werden:

"Angemessen ist eine Rücklage dann, wenn sie sich auf das zur Erfüllung des definierten Zweckes voraussichtlich benötigte Maß beschränkt."

Auch sollte in der Gesetzesbegründung der Eindruck vermieden werden, dass die KBVen umfassende Darlegungslasten träfen, um eine Rücklage überhaupt bilden zu können. Daher sollte in der Gesetzesbegründung zu § 78 Abs. 5 SGB V-RegE der Satz "Es obliegt den Kassenärztlichen Bundesvereinigungen, die Erforderlichkeit und Höhe einer Rücklagenbildung darzulegen." ersatzlos gestrichen werden.

c) § 78 Abs. 6 SGB V-RegE (Externe Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung)

Gem. **Abs. 6** soll in Ersetzung des bisherigen § 274 SGB V die Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung mindestens alle fünf Jahre durch eine unabhängige externe Einrichtung erfolgen, die im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde von der KZBV zu beauftragen ist. Diese Bestimmung ist zu begrüßen. Ein wesentlicher Erkenntnisgewinn, der in einer angemessenen Relation zu den damit für die Körperschaften verbundenen Kosten gestanden hätte, war mit den bisherigen Prüfungen gem. § 274 SGB V jedenfalls für die KZBV nicht zu verzeichnen. Vor diesem Hintergrund kann durch die Beauftragung einer unabhängigen Prüfeinrichtung bzw. einer spezialisierten Anwaltskanzlei jedenfalls grundsätzlich ein höherer Ertrag erwartet werden.

Eingeschränkt werden die Handlungskompetenzen der KZBV allerdings durch die Verpflichtung, gem. § 78 Abs. 6 Satz 3 SGB V eine Beauftragung jeweils nur „im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde“ vorzunehmen. Hierzu ist kein Erfordernis ersichtlich und ein solches wird auch in der Begründung nicht angesprochen. Die vorgesehene Verpflichtung zur Herstellung des Einvernehmens fügt sich daher in die den gesamten Gesetzentwurf tragende Misstrauenskultur gegenüber den Selbstverwaltungskörperschaften. Dem scheint die Befürchtung zugrunde zu liegen, die Selbstverwaltungskörperschaft könne mit der zu beauftragenden unabhängigen Prüfeinrichtung oder der Anwaltskanzlei konspirieren und die Prüfungsergebnisse in kollusivem Zusammenwirken mit diesen Einrichtungen zu ihren Gunsten beeinflussen. Die KZBV weist derartige Mentalreservationen des Gesetzgebers, zu denen sie niemals einen Anlass gegeben hat, ebenso als sachwidrig zurück wie die vorgesehene Herstellung des Einvernehmens.

Forderung der KZBV:

Auf die vorgesehene Bestimmung in § 78 Abs. 6 Satz 3 SGB V-RegE, wonach die Prüfeinrichtung im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde zu bestellen ist, sollte verzichtet werden.

4. § 78a SGB V-RegE - Aufsichtsmittel in besonderen Fällen bei den Kassenärztlichen Bundesvereinigungen

a) § 78a Abs. 1 SGB V-RegE (Anordnung und Selbstvornahme von Satzungsänderungen durch die Aufsichtsbehörde)

Durch einen neu eingefügten § 78a soll die Aufsichtsbehörde gem. Abs. 1 zunächst die Satzung der KZBV selbst regeln können, wenn die KZBV Anordnungen hierzu nicht in einer gesetzlichen Frist selbst nachkommt und die Satzung nicht hätte genehmigt werden dürfen oder diese wegen nachträglich eingetretener Umstände, die zur Rechtswidrigkeit der Satzung führen, einer Änderung bedarf.

Hinsichtlich der Satzung bestimmt § 81 Abs. 1 Satz 2 SGB V bereits jetzt, dass diese der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Zudem ist die Aufsichtsbehörde im Rahmen der allgemeinen Rechtsaufsicht bereits jetzt berechtigt, auch eventuelle rechtswidrige Satzungsbestimmungen zu beanstanden. Auch greifen insoweit hinsichtlich bereits genehmigter Satzungsregelungen die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Bestimmungen über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten.

Die formelle Einführung spezieller Aufsichtsmittel stellt einen weiteren, sachlich auch ausweislich der Begründung nicht notwendigen Eingriff in die Selbstverwaltungskompetenzen der betroffenen Körperschaften dar und dies umso mehr, als damit eine der Grundkompetenzen der Vertreterversammlung zur auch rückwirkenden Disposition der Aufsichtsbehörden gestellt wird und dies selbst dann, wenn diese die Satzung zuvor selbst genehmigt hat. Selbst der durch einen Genehmigungsbescheid bisher noch gesetzte Vertrauenstatbestand wird dadurch entwertet, sodass die KZBV zu keinem Zeitpunkt mehr sicher sein kann, auf einer tragfähigen satzungsrechtlichen Grundlage zu handeln.

Die vorgesehene Bestimmung ist insoweit überflüssig, da bereits auf der Grundlage des zurzeit geltenden Rechts im Rahmen der Aufsichtsausübung auch eventuelle Rechtsverstöße im Bereich der Satzung und dabei auch Fallgestaltungen, wie sie vorliegend speziell geregelt werden sollen, beanstandet und ggf. von der Aufsichtsbehörde durch Festsetzung selbst gewählter Satzungsbestimmungen beseitigt werden können. Von dieser Möglichkeit hat die Aufsichtsbehörde auch bereits Gebrauch gemacht, ohne dass diese Regelungskompetenz in Frage gestellt worden ist. Dieser Umstand erweckt an dieser und an verschiedenen anderen Stellen den Eindruck, dass der Gesetzentwurf weniger von der Zielrichtung einer Ausweitung der ohnehin schon umfassenden aufsichtsrechtlichen Kompetenzen im Einzelfall als von der Zielrichtung getragen ist, die verschiedenen aufsichtsrechtlichen Möglichkeiten in Orientierung an konkreten Fallgestaltungen im Bereich einer der betroffenen Bundeskörperschaften jeweils nochmals durch ausdrückliche gesetzliche Regelungen zu unterstreichen, hervorzuheben sowie den aufsichtsunterworfenen Körperschaften damit besonders ins Bewusstsein zu bringen. Dass durch die öffentliche Diskussion über den Gesetzentwurf und die Verankerung entsprechender Bestimmungen im SGB der öffentliche Eindruck erregt und perpetuiert wird, im Bereich der GKV und dabei insbesondere demjenigen der verantwortlichen Bundesorganisationen existiere ein System des permanenten Rechtsbruchs bzw. der Rechtsverweigerung, das nur durch besonders umfangreiche, explizite und scharfe gesetzliche Regelungen der Aufsicht zu beherrschen sei, wird dabei zumindest billigend in Kauf genommen, wenn nicht sogar beabsichtigt. Dies gilt ebenso für das damit erzeugte Misstrauensklima zwischen den Beteiligten und in der Öffentlichkeit.

Forderung der KZBV:

Auf die vorgesehenen Regelungen in § 78a Abs. 1 SGB V-RegE sollte daher verzichtet werden.

b) § 78a Abs. 2 SGB V-RegE (Anordnung und Ersetzung von Beschlüssen der Vertreterversammlung durch die Aufsichtsbehörde)

Gem. § 78a Abs. 2 SGB V-RegE soll die Aufsichtsbehörde einen Beschluss der Vertreterversammlung ersetzen können, wenn dieser zur Umsetzung gesetzlicher Vorschriften oder aufsichtsrechtlicher Verfügungen erforderlich ist und dieser nicht inner-

halb einer von den Aufsichtsbehörden gesetzten Frist erfolgt. Dabei handelt es sich wiederum um eine Spezialregelung, durch die eine konkrete, bei einer der betroffenen Spitzenorganisationen eingetretene Fallgestaltung besonders gesetzlich geregelt und durch besondere Aufsichtsmaßnahmen zukünftig verhindert werden soll. Auch insofern ist zunächst darauf hinzuweisen, dass derartige Maßnahmen bereits zurzeit auf der Grundlage des geltenden Rechts möglich wären. Auch diese Regelung erweist sich daher zunächst als unnötig, und hinsichtlich der damit verbundenen Wirkungen auf das System der gemeinsamen Selbstverwaltung insgesamt kann auf die obigen Ausführungen zu Abs. 1 verwiesen werden.

Zudem ist bemerkenswert, dass die angesprochenen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen alleine auf eine aus Sicht der Aufsichtsbehörden fehlende bzw. verspätete Umsetzung gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Vorschriften abstellt. Eine Rechtswidrigkeit des Verhaltens der Vertreterversammlung ist daher insofern bereits nicht erforderlich. Ausreichend ist danach die bloße Bewertung der Aufsichtsbehörde, dass die Vertreterversammlung den von der Aufsichtsbehörde gewünschten Beschluss nicht zum gewünschten Zeitpunkt fasst. Nicht nur dass der Vertreterversammlung der Beschlussinhalt vorgegeben werden kann, sie kann auch in ihrem Beratungsablauf beliebig unter Druck gesetzt werden. Ebenso erfolgt insofern auch ausweislich der diesbezüglichen Begründung keine Beschränkung der aufsichtsrechtlichen Maßnahmen auf bestimmte Teilgebiete des Aufgabenfeldes der betroffenen Körperschaften. Daher sollen derartige Maßnahmen offenbar auch im Bereich der sogenannten „Kernaufgaben“ der Körperschaften ermöglicht werden. Da sich das Verwaltungshandeln der betreffenden Körperschaften immer nur auf die Umsetzung von gesetzlichen Vorschriften richtet und auf deren Grundlage möglich und zulässig ist, wird somit jedenfalls dann, wenn nach der Bewertung der Aufsichtsbehörde im Einzelfall ein Beschluss der Vertreterversammlung als erforderlich angesehen wird, im Ergebnis eine Blankettermächtigung vorgesehen, auf deren Grundlage den betroffenen Körperschaften insgesamt, insbesondere aber den Vertreterversammlungen als letzte verbliebene Selbstverwaltungsorgane, sowohl in zeitlicher als auch in inhaltlicher Hinsicht jeder Handlungsspielraum und jede Innovationskraft genommen werden kann.

Da sich die Eingriffskompetenzen der Aufsichtsbehörde auf sämtliche Beschlüsse der Vertreterversammlung zur Umsetzung von gesetzlichen Vorschriften bezieht, wird damit u.a. auch die Möglichkeit eröffnet, die Beschlüsse zur Wahl des Vorstandes

gem. § 80 Abs. 2 SGB V in ihrem zeitlichen Ablauf zu bestimmen bzw. selbst vorzunehmen.

Forderung der KZBV:

Auf die vorgesehenen Regelungen in § 78a Abs. 2 SGB V-RegE sollte daher verzichtet werden.

c) § 78a Abs. 3 SGB V-RegE (Anordnung der Aufhebung von Beschlüssen der Vertreterversammlung und Selbstvornahme durch die Aufsichtsbehörde)

Gem. § 78a Abs. 3 SGB V-RegE kann die Aufsichtsbehörde einen Beschluss der Vertreterversammlung auch aufheben, wenn dies die Vertreterversammlung auf Anordnung innerhalb einer gesetzten Frist nicht selbst tut. Aufgrund des Beschlusses ggf. getroffene Maßnahmen sind dann rückgängig zu machen. Insofern kann zunächst auf die Ausführungen zu Abs. 1 und 2 verwiesen werden. Die in Abs. 3 ergänzend vorgesehene generelle Möglichkeit der Aufsichtsbehörden, beliebige Beschlüsse der Vertreterversammlung aufzuheben, besteht bereits auf der Grundlage des geltenden Rechts und wird lediglich durch die zusätzlichen Bestimmungen garniert, wonach jegliche Anordnung sofort zu vollziehen ist und ggf. erfolgte Maßnahmen rückgängig gemacht werden müssen. Die damit ggf. verbundenen sachlichen Probleme, insb. die Möglichkeit zur faktischen Schaffung vollendeter, nicht rückgängig zu machender Tatsachen vor einer gerichtlichen Klärung und eine eventuelle Rückwirkungsproblematik, liegen auf der Hand.

Forderung der KZBV:

Auf die vorgesehenen Regelungen in § 78a Abs. 3 SGB V-RegE sollte daher insgesamt verzichtet werden.

d) § 78a Abs. 4 SGB V-RegE (Verzichtbarkeit der Anordnung bei gesetzlicher Frist)

Selbst wenn der Gesetzgeber entgegen der hier geäußerten Kritik die Regelungen in § 78a Abs. 1 bis 3 SGB V-RegE nicht für verzichtbar erachtet, sollte zumindest auf die Regelung in § 78a Abs. 4 SGB V-RegE verzichtet werden. Denn aufgrund der dort in

§ 78a Abs. 4 Satz 1 SGB V-RegE bestimmten Verzichtbarkeit einer vorherigen Anordnung im Falle von Satzungsregelungen oder VV-Beschlüssen, die innerhalb einer gesetzlichen Frist zu fassen sind, kann die Aufsichtsbehörde die betreffenden Regelungen bzw. Beschlüsse unmittelbar nach Fristablauf ohne jedwede Vorwarnung selbst treffen. Dies ist insbesondere bei kürzeren Fristversäumnissen unverhältnismäßig und sachlich nicht gerechtfertigt, zumal die in der Regel erforderlichen Abstimmungsprozesse zwischen verschiedenen Gremien der Körperschaften ggf. zu unvorhergesehenen Verzögerungen führen können, welche insbesondere bei unangemessen knapp bemessenen Umsetzungsfristen des Gesetzgebers ggf. nur schwer vermeidbar oder gar unvermeidbar sein können.

Auch ist zu berücksichtigen, dass die Vertreterversammlung der KZBV, der neben den Beschlüssen nach § 78 Abs. 1 SGB V-RegE auch die Satzungsbeschlüsse nach § 78 Abs. 2 SGB V-RegE obliegen, routinemäßig nur zweimal im Jahr tagt. Auch dies kann ggf. dazu führen, dass insbesondere relativ kurze gesetzliche Umsetzungsfristen nur mit einer gewissen Verzögerung umgesetzt werden können, soll nicht eigens hierfür eine kostenintensive außerordentliche Sitzung einberufen werden. Auch ein schriftliches Verfahren, wie es nunmehr über § 81 Abs. 1a Nr. SGB V-RegE verbindlich vorgesehen ist, wird hierfür in der Regel nicht in Betracht kommen, da es für komplexere Abstimmungsfragen ungeeignet ist. Die über § 78 Abs. 4 SGB V-RegE ggf. eröffnete Möglichkeit der Aufsichtsbehörde, wegen jedweder Verzögerung bereits unmittelbar und ohne angemessene Fristsetzung die betreffenden Beschlüsse der Vertreterversammlung zu ersetzen, greift somit erheblich in die Rechte der Vertreterversammlung ein und verletzt diese. Eine lediglich formale Fristversäumnis vermag dies nicht zu rechtfertigen.

Dies gilt umso mehr, als es auch im Falle von gesetzlichen Fristen, die ggf. bereits verstrichen sind, dem Gebot der Fairness entspricht, über eine vorherige Anordnung der Umsetzung und Androhung ansonsten beabsichtigter Ersatzvornahmen, der Vertreterversammlung die Möglichkeit zu erhalten, die geforderten Maßnahmen kraft eigenen Willens durchzuführen. In Fällen, in denen die Einhaltung einer gesetzlichen Umsetzungsfrist besonders wichtig erscheint, kann dem ohne weiteres ggf. durch eine frühzeitige, bereits vor Verstreichen der Frist erfolgende "Erinnerung" mit ggf. gleichzeitiger Ankündigung der ansonsten erfolgenden Ersatzvornahme Rechnung getragen werden.

Ebenfalls unangemessen ist überdies der regelhafte Ausschluss der aufschiebenden Wirkung gemäß **§ 78a Abs. 4 Satz 2 SGB V**. Denn hierdurch kann die Aufsichtsbehörde mittels entsprechender Ersatzvornahmen bewusst faktische Verhältnisse schaffen, und zwar nicht nur rechtlich, sondern auch hinsichtlich der in Umsetzung dieser Ersatzvornahme-Beschlüsse ggf. vorzunehmenden tatsächlichen Handlungen, die dann trotz ihrer ggf. bestehenden Rechtswidrigkeit bis zu einer späteren gerichtlichen Klärung hingenommen werden müssen und in der Regel für zurückliegende Zeiträume später auch nicht mehr rückgängig gemacht werden können. Dies begründet die Gefahr einer bewussten, nahezu missbräuchlichen Anwendung dieser Aufsichtsinstrumentarien. Wenn überhaupt, kann ein Ausschluss der aufschiebenden Wirkung allenfalls in solchen Fällen in Betracht zu ziehen sein, in denen eine gesetzliche Umsetzungsfrist besteht und verstrichen ist, um ein längeres Leerlaufen dieser Frist zu vermeiden.

Forderung der KZBV:

Auf die vorgesehenen Regelungen in § 78a Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 SGB V-RegE sollte daher jeweils verzichtet werden. **Hilfsweise** sollte § 78 Abs. 4 SGB V-RegE wie folgt gefasst werden:

§ 78 Abs. 4 SGB V-RegE:

"¹Einer Anordnung mit Fristsetzung bedarf es ausnahmsweise nicht, wenn ein Beschluss nach Absatz 1 oder Absatz 2 aufgrund gesetzlicher Regelungen innerhalb einer bestimmten Frist zu fassen und ein besonders hohes öffentliches Interesse an der Einhaltung der Frist nachweislich besteht. ²Klagen gegen Anordnungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach Absatz 1 und Absatz 2, welche sich auf Beschlüsse beziehen, die aufgrund einer gesetzlichen Regelung innerhalb einer bestimmten Frist zu fassen sind, haben keine aufschiebende Wirkung."

5. § 78b SGB V-RegE - Entsandter für besondere Angelegenheiten bei den Kassenärztlichen Bundesvereinigungen

§ 78b SGB V sieht als neues Aufsichtsinstrument die Bestellung eines Entsandten für besondere Angelegenheiten vor, der solange und soweit die ordnungsgemäße Ver-

waltung bei den Kassenärztlichen Bundesvereinigungen gefährdet ist von der Aufsichtsbehörde entsandt und mit der Wahrnehmung von Aufgaben bei den Kassenärztlichen Vereinigungen betraut werden kann und dem hierfür die erforderlichen Befugnisse von der Aufsichtsbehörde übertragen werden können.

Die vorgesehene Regelung in § 78b SGB V über die Möglichkeit der Aufsicht, einen "Entsandten für besondere Angelegenheit" bei den Kassenärztlichen Bundesvereinigungen zu bestellen, ist bereits dem Grunde nach strikt abzulehnen.

Durch die Bestellung eines solchen Entsandten und die Übertragung von Aufgaben der KBV/KZBV an diesen wird massiv und in nicht zu rechtfertigender Weise in die Selbstverwaltungsautonomie eingegriffen. Dies nicht zuletzt deshalb, weil gemäß § 78b Abs. 1 Satz 5 SGB V-RegE die Befugnisse der Organe im Innenverhältnis in dem Umfang der von der Aufsichtsbehörde bestimmten Bestellung des Entsandten ruhen. Die damit bewirkte Eingriffsintensität steht in keinem Verhältnis zu den äußerst geringschwelligen Voraussetzungen für die Bestellung.

Zwar wurden in dem Regierungsentwurf gegenüber dem Referentenentwurf die konkreten Bestellungsvoraussetzungen umgestellt und umformuliert, offenbar mit dem Ziel diese enger oder zumindest präziser zu fassen. Bei genauer Betrachtung haben diese Umstellungen und Umformulierung aber allenfalls geringe materiellen Auswirkungen und bewirken kaum eine Eingrenzung der im Referentenentwurf viel zu weiten, extrem geringschwelligen Bestellungsvoraussetzungen. Denn letztlich wurden mit dieser Umformulierung vornehmlich Aspekte, die sich zuvor in der Begründung des Referentenentwurf fanden, nunmehr als Bestellungsvoraussetzungen in den Normtext (§ 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 SGB V-RegE) integriert, und - ebenfalls mit allenfalls marginalen Modifizierungen - die zuvor im Referentenentwurf als Bestellungsvoraussetzungen genannten Voraussetzungen wurden nunmehr als Zielsetzungen, zu denen die Bestellung des Entsandten insbesondere erfolgen kann, in § 78b Abs. 1 Satz 3 SGB V-RegE verlagert - wobei sich mitunter Doppelungen in § 78b Abs. 1 Satz 2 und § 78b Abs. 1 Satz 3 SGB V-RegE ergeben und das Verhältnis beider Regelungen zueinander ebenfalls unklar ist.

Die bereits zu der Regelung des § 78b in der Fassung des Referentenentwurfs geäußerte Kritik muss daher weitestgehend aufrecht erhalten bleiben.

Als zentrale Bestellungsvoraussetzung ist in § 78b Abs. 1 Satz 1 SGB-RegE nunmehr die Gefährdung der ordnungsgemäßen Verwaltung vorgesehen, die sodann in Satz 2 näher aufgeschlüsselt wird (Nr. 1 bis 4). Gegenüber der vorherigen Fassung des Referentenentwurfs wurde gegenüber dieser dort in § 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB V-RegE vorgesehenen Voraussetzung lediglich auf das Vorliegen entsprechender "Anhaltspunkte" verzichtet, was sich aber eher rein semantisch als materiell auswirken dürfte. Vielmehr stellt § 78b Abs. 1 Satz 2 SGB V-RegE insoweit ebenfalls praktisch kaum greifbare, da in äußerstem Maße niederschwellige Voraussetzungen auf, die praktisch auf eine Blankett-Ermächtigung hinauslaufen. Denn es reicht bereits eine nicht näher spezifizierte "Gefährdung" der ordnungsgemäßen Verwaltung aus und damit bereits ein völlig vage "definierter" Zustand, in welchem es noch nicht einmal zu konkreten Beeinträchtigungen der "ordnungsgemäßen Verwaltung" gekommen ist. Zudem wird der Begriff der "Gefährdung der ordnungsgemäßen Verwaltung" auch nicht dadurch sachgemäß eingegrenzt, dass nunmehr in Satz 2 Nr. 1 bis 4 Fallgruppen genannt sind, in denen eine solche Gefährdung "insbesondere" vorliege. Denn letztlich wird eine vermeintliche Gefährdung hierdurch nur gesetzlich fingiert, ohne dass es auf das Vorliegen einer tatsächlichen, konkreten Gefährdungslage ankäme. So genügt für die Bestellbarkeit des Entsandten gemäß § 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB V-RegE bereits jedwede interne oder externe Maßnahme eines Vorstandsmitglieds, die nicht mit dem Gesetz, der Satzung oder eigenen Verwaltungsvorschriften der Körperschaft in Einklang steht. Streng genommen kann also schon der "kleinste", ggf. sogar unvorsätzlich erfolgte Rechtsverstoß eines Vorstandsmitglieds zum Anlass für die Bestellung des Entsandten genommen werden. Im Übrigen kann der Entsandte hier somit auch bereits vor Ergehen einer Aufsichtsverfügung bestellt werden, mit der der Rechtsverstoß moniert würde. Vollends zur Blankettform wird § 78b Abs. 1 Satz 2 SGB V-RegE überdies dadurch, dass gemäß seiner Nr. 2 für eine Gefährdung der ordnungsgemäßen Verwaltung zudem nicht einmal ein Gesetzesverstoß vorliegen muss, sondern sogar schon die "erhebliche Beeinträchtigung" lediglich der internen Organisation der Verwaltung oder der Zusammenarbeit der Organe untereinander ausreichen soll, letztlich also das "gedeihliche Miteinander" innerhalb der Körperschaft. Dass dies eine rechtlich wie praktisch kaum greifbare Größe ist, bedarf keiner näheren Darlegung.

Zur nicht gewährleisteten Umsetzung von Aufsichtsverfügungen gemäß § 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB V-RegE wiederum bedarf es ebenfalls keines Entsandten, da hierfür

bereits das allgemeine Instrumentarium zur Vollstreckung von Verwaltungsakten zur Verfügung steht, welches zudem noch durch die - wenn auch völlig überzogene - Erhöhung eines Zwangsgeldes gemäß § 78 Abs. 4 SGB V-RegE erheblich verschärft werden soll.

Ebenso wenig benötigt man einen Entsandten bei Anhaltspunkten für den Fall, dass eine Pflichtverletzung eines Organs oder Organmitglieds einen Schaden der Körperschaft verursacht hat (§ 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB V-ReGE) bzw. zur Prüfung von Schadensersatzansprüchen der Körperschaft gegen Organmitglieder oder ehemalige Organmitglieder gemäß § 78b Abs. 1 Satz 3 SGB V-RegE. Denn diese Bestellungsvoraussetzung basiert auf der durch nichts gerechtfertigten, allein auf singulären Ereignissen im Bereich einer einzigen Selbstverwaltungskörperschaft fußenden Unterstellung, dass die Verantwortlichen der Körperschaft bei der Prüfung der genannten Ansprüche von vornherein in Loyalitätskonflikte geraten würden und ihre Neutralitätspflicht und Verpflichtung zu rechtmäßiger Amtsausübung verletzen würden.

Auch wird die Bestellung des Entsandten nach § 78b Abs. 1 Satz 2 SGB V-RegE nicht von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig gemacht, die die Eingriffsschwere der Bestellung eventuell auch nur ansatzweise rechtfertigen könnten, wie etwa dem konkreten Drohen besonders schwerwiegender, nicht wieder rückgängig zu machenden Folgen bei Rechtsverstößen eines Vorstandsmitglieds gemäß § 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB V-RegE oder bei Nichtbeachtung von Aufsichtsverfügung gemäß § 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB V-RegE oder etwa dem Vorliegen konkreter, greifbarer Tatsachen für die Nichteinhaltung der Neutralitätspflicht und/oder bspw. einen besonders gravierenden Schaden im Falle von § 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB V-RegE. Ebenso wenig wird zumindest eine konkrete Gefährdung der ordnungsgemäßen Verwaltung gefordert. Auch erfolgt kein Ausschluss der Bestellbarkeit des Entsandten für den Fall, dass die Aufsichtsverfügung mit Rechtsbehelfen bzw. Rechtsmitteln oder ggf. im Wege einstweiligen Rechtsschutzes angegriffen und ihre Vollziehbarkeit damit suspendiert wurde.

Zudem ist der Katalog der alternativen Bestellungsvoraussetzungen in § 78b Abs. 1 Satz 2 SGB V-RegE nicht einmal abschließend, so dass die Aufsichtsbehörde auch unter anderen als den dort genannten Voraussetzungen einen Entsandten bestellen kann, sofern nur eine abstrakte Gefährdung der ordnungsgemäßen Verwaltung be-

hauptet werden kann. Auch letztere Voraussetzung bewirkt insoweit aber kaum eine Eingrenzung, denn abgesehen davon, dass neben den weit gefassten Regelbeispielen in § 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 SGB V-ReGE kaum noch weitere Fälle denkbar sind, sind die Voraussetzungen in Nr. 1 bis Nr. 4 für eine Regelbeispielswirkung viel zu heterogen und zudem - insbesondere im Falle der Nr. 1 und 2, s. oben - von derart niederschwelligem Gewicht, dass sie nicht nur die Eingriffsschwere nicht rechtfertigen können, sondern dass auch jedwede andere Voraussetzung, die von ähnlich geringem Gewicht ist, die Bestellung bereits ermöglicht. Faktisch kann der Entsandte damit nahezu voraussetzungslos und geradezu nach Gutdünken der Aufsichtsbehörde bestellt werden und ist somit faktisch eine Blankettorm. Die Formulierung in der Entwurfsbegründung, dass mit der Regelung des § 78b SGB V insoweit "der Eigenverantwortung der Selbstverwaltung Rechnung" getragen werde, verblüfft daher durchaus und hinterlässt den Eindruck eines zynischen Euphemismus.

Erschwerend tritt hinzu, dass gemäß § 78b Abs. 4 SGB V Rechtsmittel gegen die Bestellung des Entsandten keine aufschiebende Wirkung haben, so dass im Falle der Rechtswidrigkeit seiner Bestellung, die angesichts der geringen Voraussetzungen für seine Bestellung zudem kaum darlegbar sein wird, der Entsandte durch seine Tätigkeit vollendete Tatsachen schaffen bzw. veranlassen kann, die im Anschluss kaum wieder rückgängig gemacht werden könnten.

Aber auch losgelöst von all diesen grundlegenden Kritikpunkten ist die Regelung des § 78b SGB V in mehrfacher Hinsicht widersprüchlich, unklar und nicht konsistent:

Unklar ist insoweit beispielsweise, welche prinzipiellen Befugnisse der Entsandte letztlich hat: Denn einerseits soll er laut Entwurfsbegründung lediglich zur "Sicherung" der "erforderlichen Maßnahmen" als "besonderer Experte" dienen, "unterstützend" und "beratend" sowie "überwachend" tätig sein, die Verantwortung für die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes in den Händen der zuständigen Organe belassen und nicht die Stellung des Organs erhalten, "für das er handelt". Auch regelt § 78b Abs. 2 SGB V-RegE keine konkreten Befugnisse, die auf ein generelles Weisungsrecht des Entsandten schließen lassen würden. Andererseits aber bekommt er gemäß § 78b Abs. 1 Satz 1 SGB V-RegE von der Aufsichtsbehörde die "erforderlichen Befugnisse" übertragen, handelt ausweislich der Gesetzesbegründung offenbar "für das Organ", also an dessen Stelle, soll mit der "Wahrnehmung von Aufgaben der Kassen-

ärztlichen Bundesvereinigungen" betraut werden (§ 78b Abs. 1 Satz 1 SGB V-RegE) und sollen zugleich die Befugnisse der Organe der Körperschaft im Innenverhältnis im Umfang der Bestellung des Entsandten ruhen (§ 78b Abs. 1 Satz 5 SGB V-RegE). Insoweit erschließt sich nicht, welche konkrete Rechtsstellung der Entsandte überhaupt innehalt, ob er lediglich (sei es auch eindringlich) beratend oder empfehlend tätig sein soll oder ob er - zumindest im Innenverhältnis - verbindliche Anweisungen bspw. an den Vorstand oder statt des Vorstandes an die Beschäftigten geben kann bzw. soll. Jedenfalls in letzterem Falle wäre der Entsandte entgegen der Bewertung in der Entwurfsbegründung auch kein milderes Mittel gegenüber dem Beauftragten nach § 79a SGB V ("Staatskommissar"), da zwar der Vorstand rein formal noch nach außen wirken könnte, die Entscheidung aber lediglich eine vom Entsandten oktroyierte wäre, der Vorstand also nach außen nur noch die "Befugnis" hätte, die im Innenverhältnis verbindlichen Anordnungen des Beauftragten nach außen vorzunehmen. Insoweit beständen nach außen letztlich nur noch Schein-Befugnisse des Vorstandes. Angesichts seiner gegenüber dem Beauftragten wesentlich geringeren Bestellungsvoraussetzungen wäre der Beauftragte bei einer Gesamtbetrachtung insoweit sogar das deutlich stärker in die Selbstverwaltungsautonomie eingreifende Aufsichtsinstrument.

Ebenso stellt sich - da der Entsandte anders als der Beauftragte gem. § 79a SGB V ("Staatskommissar") nicht nach außen wirkt - die Frage, wie es sich insb. haftungsrechtlich auswirkt, wenn die nach außen gerichtete Handlung des Organs (bspw. des Vorstandes) zwar in Gemäßheit einer "Empfehlung" oder Anweisung des Entsandten erfolgt, Letztere aber "fehlerhaft" oder gar rechtswidrig ist, weil sie gerade nicht "das Erforderliche" umfasst, um den vom BMG bspw. in dessen Aufsichtsverfügung nach § 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB V gewünschten, "rechtmäßigen" Zustand herbeizuführen, und laut Gesetzesbegründung die "Verantwortung" zur Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes in den Händen des Organs belassen bleibe.

Zudem erschließt sich kaum die Sinnhaftigkeit und Praktikabilität der offenbar als eine Art "Androhung" der Entsandtenbestellung gemeinten vorherigen Anordnung "des Erforderlichen" durch die Aufsichtsbehörde mit Fristsetzung zur Behebung gemäß § 78b Abs. 4 SGB V-RegE. Denn im Falle des § 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB V existiert eine solche Anordnung ohnehin bereits in Gestalt der dort genannten Aufsichtsverfügung. Im Falle der Nr. 4 ist diese Anordnung im Grunde sinnlos, da die dem Organ abverlangte "neutrale" Prüfung der dortigen Ansprüche angesichts der per se unter-

stellten Loyalitätskonflikte ohnehin nicht möglich sei. Im Falle der Nr. 1 und Nr. 2 wiederum würde hiermit ggf. eine Art vorgelagerter Aufsichtsverfügung ergehen, was insbesondere in dem Falle der Gefährdung der ordnungsgemäßen Verwaltung durch Beeinträchtigung der internen Verwaltungsorganisation oder der Zusammenarbeit der Organe auf Anordnungsinhalte hinaus laufen würde, die ebenso wenig hinreichend präzise fassbar wie befolgbar sein dürften.

Schließlich ist auch die gemäß § 78b Abs. 3 SGB V-RegE angeordnete Kostentragungspflicht der Körperschaft für den zu ihr Entsandten abzulehnen, da die Voraussetzungen für dessen Bestellung bzw. Entsendung derart geringschwellig sind, dass sich die Entsendung in diesen Fällen als überhaupt nicht erforderlich darstellt. Neben der mit der Entsendung verbundenen Eingriffswirkung in die Selbstverwaltung den Körperschaften dann zusätzlich auch noch die Kosten hierfür aufzuerlegen, widerspricht daher jedem Prinzip von Kostenverantwortlichkeit, und die damit verbundene Haushaltsbelastung widerspricht dem für die Körperschaften geltenden Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, welches der Referentenentwurf im Übrigen gerade verstärkt im Blick hat.

Alles in allem kann die Regelung des § 78b SGB V daher nur in Gänze und mit Nachdruck zurückgewiesen werden.

Forderung der KZBV:

Die KZBV lehnt die Regelungen über den Entsandten für besondere Angelegenheiten kategorisch ab und fordert den vollständigen Verzicht auf die diesbezüglichen Regelungen in § 78b SGB V-RegE.

6. § 79 SGB V-RegE - Organe

a) § 79 Abs. 3 Sätze 3 ff. SGB V-RegE (Berichtspflichten des Vorstandes gegenüber der Vertreterversammlung bzw. deren Mitgliedern)

§ 79 Abs. 3 Sätze 3 ff. SGB V-RegE sieht vor, dass die Vertreterversammlung sowie ein Quorum von einem Viertel der abgegebenen Stimmen ihrer Mitglieder vom Vorstand jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Körperschaft verlangen

kann. In gleicher Weise können die Einsichtsrechte nach § 79 Abs. 3 Satz 2 SGB V in Anspruch genommen werden.

Dass die Vertreterversammlung vom Vorstand einen Bericht über die Angelegenheiten der Körperschaft verlangen kann, ist an sich eine Selbstverständlichkeit und wird in der KZBV auch seit jeher anlässlich der Sitzungen der Vertreterversammlung praktiziert, auch in schriftlicher Form.

Die nunmehr vorgesehene Erweiterung um ein 25%-Quorum ist daher aus Sicht der KZBV zwar überflüssig, prinzipiell aber nicht zu beanstanden und gegenüber dem im Referentenentwurf noch vorgesehenen Einzelrecht deutlich sachgemäßer. Mit dem Bezug des 25%-Quorums auf die "abgegebenen Stimmen" der Mitglieder der Vertreterversammlung und der Formulierung in der Entwurfsbegründung, dass die betreffenden Rechte von der Vertreterversammlung neben einem Mehrheitsbeschluss auch mit einem Viertel der abgegebenen Stimmen "in der Vertreterversammlung" geltend gemacht werden können, ist damit auch verfahrensmäßig klargestellt, dass es einer entsprechenden Abstimmung innerhalb einer Sitzung der Vertreterversammlung über die Geltendmachung des Berichts-/Einsichtsrechts bedarf.

Die KZBV gibt in diesem Zusammenhang allerdings zu bedenken, dass mit der Bezugnahme des 25%-Quorums auf lediglich ein Viertel "der abgegebenen Stimmen" die schon hinsichtlich des im Referentenentwurfs vorgesehenen Einzelrechts geltend gemachten Kritikpunkte eines unter Umständen zu geringen und insoweit ggf. missbrauchsanfälligen Quorums nicht vollständig ausgeräumt sind, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Falle einer (ggf. bewussten) Abstimmung bei einer lediglich reduzierten Zahl anwesender VV-Mitglieder und/oder einer hohen Quote an (nicht als abgegeben gewerteten) Stimmenthaltungen das 25%-Quorum dann ggf. auch bereits mit einer äußerst geringen Anzahl an Ja-Stimmen erreicht werden kann und damit von einer entsprechend geringen Anzahl von VV-Mitgliedern ggf. sehr umfangreiche und demgemäß aufwendige Berichte verlangt werden könnten. Da Adressat der Berichte ausweislich der Entwurfsbegründung zudem immer die gesamte Vertreterversammlung ist, sollte nach Dafürhalten der KZBV das 25%-Quorum nicht auf die abgegebenen Stimmen, sondern die Mitglieder der Vertreterversammlung bezogen werden. In diesem Falle sollte zudem zumindest in der Entwurfsbegründung deutlicher herausgestellt werden, dass das Begehr nur in einer Sitzung der Vertreterversammlung im

Rahmen einer diesbezüglichen Abstimmung geltend gemacht werden kann und nicht etwa auch außerhalb einer solchen Sitzung, in der eine entsprechende und ggf. auch entgegenstehende Willensbildung aller Mitglieder der Vertreterversammlung nicht erfolgen kann.

Zudem sollte der - laut Entwurfsbegründung weit zu verstehende - Begriff der "Angelegenheiten der Körperschaft" in sachgemäßer Weise eingegrenzt werden, beispielsweise auf "wesentliche" oder "unmittelbar im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufgaben der Körperschaft stehende" Angelegenheiten oder dergleichen. Denn ansonsten wäre der Vorstand ggf. verpflichtet, über jedwede, auch völlig nebensächliche "Angelegenheiten" zu berichten.

Des Weiteren sollte zur Wahrung von Persönlichkeitsrechten und insb. Personaldaten ein ausreichender Schutz von personenbezogenen Informationen vorgesehen werden, beispielsweise in Orientierung an den diesbezüglichen Regelungen des Informationsfreiheitsgesetzes. Ferner sollte jedenfalls bei Verlangen, die sich auf personenbezogene Informationen beziehen, eine stichhaltige Begründung für derlei Verlangen gefordert werden.

Forderung der KZBV:

§ 79 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 SGB V-RegE sollte durch die folgenden Sätze ersetzt werden:

"³Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen kann von dem Vorstand jederzeit einen Bericht über die wesentlichen, unmittelbar im Zusammenhang mit den Aufgaben der Körperschaft stehenden Angelegenheiten der Körperschaft verlangen. ⁴Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen kann die Rechte nach Satz 2 und 3 auch mit einem Viertel der Stimmen ihrer Mitglieder in jeder ihrer Sitzungen geltend machen. ⁵Der Bericht ist rechtzeitig und in der Regel schriftlich zu erstatten. ⁶Hinsichtlich personenbezogener Informationen gilt § 6 des Informationsfreiheitsgesetzes entsprechend. ⁷Ebenso gelten die §§ 4 und 6 des Informationsfreiheitsgesetzes entsprechend. ⁸Bezieht sich ein Verlangen nach Satz 3 auf personenbezogene Informationen, ist das Verlangen stichhaltig zu begründen."

Hinsichtlich § 79 Abs. 3 Satz 6 SGB V-RegE wird zudem angeregt, die Berichtspflicht klarstellend nur auf "entgeltliche" Nebentätigkeiten in ärztlichen Organisationen zu beziehen, um die es mutmaßlich nur gehen dürfte und sollte.

b) § 79 Abs. 3b Sätze 4 bis 6 SGB V-RegE (Anforderungen an die Beschlüsse der Vertreterversammlung, insb. grundsätzlicher Ausschluss geheimer Abstimmungen und Anordnung namentlicher Abstimmung)

Die Regelungen in § 79 Abs. 3b Sätze 1 bis 3 SGB V-RegE über die Begründung der Beschlüsse der Vertreterversammlung und die Protokollierung ihrer Sitzungen entsprechen der gelebten Praxis in der KZBV und sind daher nicht zu beanstanden.

Hochproblematisch sind hingegen die in § 79 Abs. 3b Sätze 4 bis 6 SGB V-RegE vorgesehene Regelungen über den weitgehenden, grundsätzlichen Ausschluss der geheimen Abstimmung in der Vertreterversammlung und die verbindliche Anordnung der namentlichen Abstimmung bei haftungsrechtlicher Bedeutung des Abstimmungsverhaltens. Die Vertreterversammlung vermittelt als Selbstverwaltungsorgan die für die Entscheidungen der Selbstverwaltung notwendige demokratische Legitimation. Daher ist anerkannt, dass die Aufgabenerfüllung von parlamentsgleichen Selbstverwaltungsorganen und die sie betreffenden Verfahren demokratischen Grundsätzen genügen müssen, einschließlich beispielsweise des Grundsatzes der Freiheit des Mandats (Art. 38 Abs. 1 GG), vgl. zuletzt etwa BSG, Urt. vom 11.02.2015, Az. B 6 KA 4/14 R (mit umfangreichen Nachweisen aus der Rspr. des BVerfG und BVerwG). Dies umfasst auch die Freiheit des Stimmverhaltens vor Beeinflussung von außen. Auch wenn das in Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG, Art. 28 GG verankerte Gebot geheimer Wahl nicht zwingend als Grundsatz auch für Abstimmungen gilt, die keine Wahlakte sind, wird jedenfalls - vgl. etwa BGH, NJW 1970, 46 - durch die Möglichkeit, eine geheime Abstimmung vorzusehen, die Beachtung demokratischer Grundsätze am besten gesichert, da offene Abstimmungen eher die Gefahr einer unzulässigen Beeinflussung mit sich bringen als geheime. Diese Bewertung liegt auch dem Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG zugrunde und ist daher verfassungsrechtlich abgesichert. Insoweit darf der Gesetzgeber zwar darauf verzichten, schriftliche und geheime Abstimmung zwingend vorzuschreiben, und vielmehr darauf vertrauen, dass die Standesorganisation im Rahmen der ihr zugebilligten Selbstverwaltungsautonomie eine angemessene und mit den Grundsätzen der Demokratie vereinbare Regelung über die Möglichkeit zu geheimen

Abstimmungen treffen wird (vgl. BGH, a.a.O.). Umgekehrt verletzt er aber demokratische Grundsätze, wenn er die in besonderem Maße der Sicherung demokratischer Grundsätze dienende (s.o.) geheime Abstimmung gerade prinzipiell ausschließt und allenfalls auf eng begrenzte Ausnahmefälle beschränkt, wie es mit den vorgesehenen Regelungen in **§ 79 Abs. 3b Sätze 4 und 5 SGB V-RegE** aber intendiert ist.

Erst recht gilt dies für die noch weiter gehende Regelung in **§ 79 Abs. 3b Satz 6 SGB-RegE**, wonach künftig in der Vertreterversammlung zwingend dann namentlich abzustimmen ist, wenn das Abstimmungsverhalten "haftungsrechtliche Bedeutung" hat. Diese Regelung beeinträchtigt nach unserem Dafürhalten über Gebühr die freie Willensbildung der Vertreterversammlung und deren Funktionsfähigkeit und ist überdies verfassungsrechtlich bedenklich.

Die Regelung des § 79 Abs. 3b Satz 6 SGB V-RegE zielt dabei auch ausweislich der Entwurfsbegründung erkennbar auf eine Rückverfolgbarkeit des individuellen Abstimmungsverhaltens jedes einzelnen an einer Abstimmung beteiligten Mitgliedes der Vertreterversammlung ab, um die betreffenden Mitglieder gegebenenfalls haftungsrechtlich zur Verantwortung ziehen zu können. Dass allerdings allein schon der mit einem potentiellen, selten konkret ausschließbaren persönlichen Haftungsrisiko verbundene Druck das Abstimmungsverhalten dahingehend beeinflussen kann und wird, dass im Zweifel das haftungsrechtlich sicherste Abstimmungsverhalten an den Tag gelegt und auf ein demgegenüber rechtlich unwägbares, damit aber noch keinesfalls rechtswidriges Abstimmungsverhalten verzichtet wird, um auch nur die entferntest denkbare persönliche Haftungskonsequenz zu vermeiden, liegt auf der Hand.

Diese Regelung verletzt insoweit demokratische Grundsätze. Denn bei der Vertreterversammlung handelt es sich wie beim Bundestag oder den Gemeindevertretungen um ein gewähltes und demokratisch legitimiertes Organ der sozialen Selbstverwaltung (BSG, Urt. 11.02.2015, Az. B 6 KA 4/14 R). Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sind hierauf die in Art. 38 Abs. 1 GG niedergelegten Grundsätze einschließlich des Grundsatzes der Freiheit des Mandats über ihren unmittelbaren Anwendungsbereich hinaus anwendbar (siehe zuletzt BSG, a.a.O., betr. Prinzip der Spiegelbildlichkeit). Der Grundsatz der Freiheit des Mandates umfasst insoweit auch das in Art. 46 GG niedergelegte Prinzip der Indemnität (Maunz/Dürig, GG-Kommentar, Lfg. 52, Art. 46 Rn. 31), wonach zur Wahrung der freien Willensbildung

ein Abgeordneter zu keiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen einer Äußerung, die er im Parlament oder in einem seiner Ausschüsse getan hat, gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Parlaments zur Verantwortung gezogen werden darf. Mit diesem als Ausfluss der Freiheit des Mandats auch auf die Mitglieder der Vertreterversammlung als demokratisch legitimiertem Selbstverwaltungsorgan zu übertragenden Indemnitätsprinzip ist die gesetzliche Anordnung der Namentlichkeit bei haftungsrechtlich relevanten Abstimmungen wegen der damit verbundenen Beeinträchtigung der Freiheit der Willensbildung nicht vereinbar.

Losgelöst davon, wird rein praktisch die naheliegende Vermeidung von persönlichen Haftungsrisiken bei den betreffenden Abstimmungsverhalten zudem ein Defensivverhalten der Mitglieder der Vertreterversammlung befördern, bspw. durch Enthaltung der Stimmabgabe, und damit die erhebliche Gefahr einer Lähmung der grundlegenden Selbstverwaltungstätigkeit der Vertreterversammlung mit sich bringen, die einer "Stärkung" der Selbstverwaltung gerade zuwiderläuft und auch kaum im Interesse des Gesetzgebers liegen kann.

Deutlich erschwerend tritt hinzu, dass die Regelung in § 79 Abs. 3b Satz 6 SGB V die Funktionsfähigkeit der Vertreterversammlung aber auch insoweit erheblich beeinträchtigt, als aufgrund der unbestimmten Weite der auch in der Entwurfsbegründung nicht einmal ansatzweise präzisierten Voraussetzung einer "haftungsrechtlichen Bedeutung", welche zumindest mittelbar nahezu jedweder Abstimmung innewohnen kann, eine erhebliche Unsicherheit bei jeder Abstimmung entstehen wird, ob eine solche haftungsrechtliche Bedeutung vorliegt oder nicht. Insoweit müsste vor jeder Abstimmung rechtlich überprüft werden, ob ein bestimmtes Abstimmungsergebnis nicht nur rechtswidrig wäre, sondern zudem eine schuldhafte Pflichtverletzung beinhaltet sowie einen Schaden begründet. Unklar ist insoweit auch, ob dann bereits jede entfernte Möglichkeit einer eventuellen Haftung bereits das Erfordernis namentlicher Abstimmung auslöst oder inwieweit die Anhaltspunkte für eine eventuelle Haftung rechtlich "verdichtet" sein müssen. Im Zweifel würde bei nahezu jeder Abstimmung regelhaft von einer haftungsrechtlichen Bedeutung auszugehen und somit praktisch immer namentlich abzustimmen sein. Dies auch deshalb, weil ansonsten jede nicht-namentliche Beschlussfassung der Vertreterversammlung mit einer potentiellen Rechtswidrigkeit mangels namentlicher Abstimmung belastet und insbesondere der Aufsichtsbehörde somit die Möglichkeit eröffnet wäre, den jeweiligen Beschluss be-

reits aus diesem Grunde als rechtswidrig zu erachten und gemäß § 78a Abs. 3 SGB V-RegE dessen Aufhebung anzuordnen oder ggf. selbst vorzunehmen. Durch diese Implikationen würden überdies die funktionalen Abläufe innerhalb der Sitzungen der Vertreterversammlung künftig entweder durch vor den Abstimmungen erforderliche zeitaufwendige Prüfungen der Haftungsrelevanz und/oder durch eine Vielzahl namentlicher und damit zeitaufwendiger Abstimmungsrunden mehr als nur unerheblich strapaziert.

Forderung der KZBV:

Aus dieser Vielzahl von Gründen plädiert die KZBV ganz vorrangig dafür, auf die Regelung in § 79 Abs. 3b Sätze 4 und 5, vor allem aber auf diejenige in § 79 Abs. 3b Satz 6 SGB V-RegE **gänzlich zu verzichten**.

Sollte demgegenüber aus Sicht des Gesetzgebers trotz der dargelegten Kritikpunkte an der Regelung des § 79 Abs. 3b Satz 6 GB V zumindest dem Grunde nach festzuhalten sein, erachten wir höchst hilfsweise jedenfalls eine deutliche Eingrenzung und Präzisierung ihres Anwendungsbereiches für dringend erforderlich. Hierfür würde sich mit Blick auf die offenbar durch die bekannten Vorgänge innerhalb einer der von dem Gesetzentwurf betroffenen Bundeskörperschaften inspirierte Zielsetzung der Regelung, unwirtschaftliche finanzielle Verpflichtungen der Körperschaft von erheblichem Umfang zu unterbinden bzw. ggf. haftungsrechtlich ahnden zu können, eine Begrenzung auf Abstimmungen der Vertreterversammlung anbieten, die unmittelbar Verträge zum Gegenstand haben, durch welche derartige Zahlungsverpflichtungen begründet werden.

Hierfür böte sich als erste denkbare Variante an, die Regelungen auf diejenigen Verträge zu beziehen, deren Abschluss aufgrund ihrer wirtschaftlichen Bedeutung der Vertreterversammlung vorbehalten ist und die mit Blick auf die bekannten Vorgänge in einer der von dem Gesetzentwurf betroffenen Bundesorganisationen auch unmittelbarer Anlass für die intendierte Neuregelung in § 79 Abs. 3b Satz 6 SGB V sein dürften, nämlich Vorstandsdienstverträge sowie Verträge über Grundstücksgeschäfte u. dgl. gemäß § 79 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 SGB V. Mit einer Pflicht zu namentlicher Abstimmung in diesen Fällen würde insoweit die exklusive Zuständigkeit der Vertreterversammlung

wegen der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Verträge rechtlich konsistent um ein spezifisches Abstimmungsprozedere ergänzt.

Soweit auf die Regelung in **§ 79 Abs. 3b Satz 6 SGB V-RegE** nicht verzichtet wird, würde sich insoweit **als erste Variante folgende alternative Fassung** anbieten:

"Bei Abstimmungen über Vorstandsdienstverträge und Verträge über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken oder über die Errichtung von Gebäuden ist namentlich abzustimmen."

Sollen stattdessen darüber hinaus auch andere wirtschaftlich bedeutsame Verträge erfasst werden, auch wenn eine Abstimmung über solche der Vertreterversammlung überhaupt nicht zwingend obliegt, könnte als zweite Variante die Pflicht zu namentlicher Abstimmung auf solche (privatrechtlichen) Verträge bezogen werden, die unmittelbare Zahlungspflichten der Körperschaft in einer bedeutsamen finanziellen Höhe begründen, wobei diese Höhe aus Gründen der Normklarheit näher spezifiziert werden sollte. Als fixe Grenze erscheint hier ein Betrag von 100.000 Euro sachgemäß, als variable, am Haushaltsvolumen der Körperschaft ausgerichtete Grenze eine Bezugnahme auf die Genehmigungsfreigrenzen nach § 85 Abs. 2 und 3 SGB V.

Soweit auf die Regelung in **§ 79 Abs. 3b Satz 6 SGB V-RegE** nicht verzichtet wird, würde sich insoweit **als zweite Variante folgende alternative Fassung** anbieten:

"Bei Abstimmungen über privatrechtliche Verträge, die unmittelbare Zahlungsverpflichtungen der Körperschaft zum Gegenstand haben und dabei innerhalb eines Haushaltjahres den Betrag von 100.000 Euro [oder: den sich aus einer entsprechenden Anwendung von § 85 Abs. 2 und 3 des Vierten Buches ergebenden Betrag] überschreiten, ist namentlich abzustimmen."

c) § 79 Abs. 3b Satz 7 SGB V-RegE (Grundsätzliche Anordnung der Öffentlichkeit von Sitzungen der Vertreterversammlung)

Auch wenn die Sitzungen der Vertreterversammlung der KZBV bisher stets für die Öffentlichkeit einschl. zahlreicher Pressevertreter zugänglich waren, ist die in § 79 Abs. 3b Satz 7 SGB V-RegE vorgesehene grundsätzliche Anordnung der Öffentlich-

keit von Sitzungen der Vertreterversammlung abzulehnen. Denn sie beruht auf einer Verkennung des Wesens der Vertreterversammlung und ihrer Arbeit. Die Vertreterversammlung ist - anders als der Deutsche Bundestag - keine umfassende Volksvertretung, also keine Vertretung "der Öffentlichkeit", sondern eine Standesvertretung. Sie vertritt insoweit ihre jeweiligen Mitglieder, im Falle der KZBV also die KZVen, im Falle der KZVen die Vertragszahnärzte. Sofern somit überhaupt eine Öffentlichkeit zwingend zuzulassen wäre, könnte sich diese allenfalls auf diesen Personenkreis beschränken, da nur diese als unmittelbar oder "mittelbar" vertretene bzw. potentiell betroffene Personengruppe ein legitimes Interesse an der Kenntnis der Beratungen der Vertreterversammlung hat. Zudem ist die Arbeit der Vertreterversammlung ebenso wie die des Vorstandes letztlich Verwaltungs- resp. Geschäftsführungsarbeit, die vielfach auch strategische Richtungsentscheidungen umfasst, die ggf. der Vertraulichkeit bedürfen, um die legitimen strategischen Beratungen, Ziele und Maßnahmen vor Kenntnislerlangung durch Dritte zu schützen, die in einem natürlichen Interessengegensatz stehen (etwa die Krankenkassen resp. der GKV-SV). Ebenso wie es nicht nur sachunangemessen und kontraproduktiv wäre, etwa auch für Vorstandssitzungen oder gar die gesamte Verwaltungstätigkeit innerhalb der KZVen/KZBV die Öffentlichkeit grundsätzlich anzurufen, ist es dies daher für die grundsätzliche Anordnung der Öffentlichkeit für die Sitzungen der Vertreterversammlung. Abgesehen von einem in der Entwurfsbegründung diesbezüglich zum Ausdruck kommenden und offenkundig wiederum durch bekannte Vorgänge in einer der von dem Gesetzentwurf betroffenen Bundesorganisationen inspirierten, vermeintlichen Bedürfnis nach zusätzlicher Überwachung der Verwaltungstätigkeit der Vertreterversammlung durch die Öffentlichkeit, ist dies durch nichts zu rechtfertigen und entspringt, wie weitestgehend der gesamte Gesetzentwurf, einer ungerechtfertigten Generalverdächtigung der Selbstverwaltung.

Forderung der KZBV:

Auf die Regelung in § 79 Abs. 3b Satz 7 SGB V-RegE sollte verzichtet werden. Höchst hilfsweise sollte Satz 7 zumindest insoweit konkretisiert werden, dass die Öffentlichkeit "in besonderen Fällen, insbesondere in Fällen, in denen schutzwürdige Belange der Körperschaft, der durch die Körperschaft repräsentierten Arztgruppen oder einzelner Personen entgegenstehen", ausgeschlossen werden kann, auch wenn dies die jeweilige Sitzungstätigkeit deutlich erschweren kann, weil dann u.U. ein be-

achtlicher Teil der begrenzten Sitzungszeit allein für das ggf. wiederholte Ausschließen und Wiederzulassen der Öffentlichkeit verwendet werden müsste.

d) § 79 Abs. 3c und 3d SGB V-RegE (Beraterfähigkeit von Mitgliedern der Vertreterversammlung für die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen)

Das Erfordernis in **§ 79 Abs. 3c SGB V-RegE**, die Wirksamkeit von Beraterverträgen mit Mitgliedern der Vertreterversammlung von der Zustimmung der Vertreterversammlung abhängig zu machen, kann hingenommen werden, da die Möglichkeit, auch kürzerfristig VV-Mitglieder als Berater zu gewinnen, durch die insoweit begrüßenswerte Möglichkeit zu nachträglicher Genehmigung der Beraterverträge durch die Vertreterversammlung erhalten bleibt. Begrüßt wird insoweit auch, dass trotz noch nicht erfolgter Genehmigung bereits Vergütungen gezahlt werden können, die dann nur im Falle der Nichtgenehmigung zurückgewährt werden müssen. Unklar bleibt allerdings, was mit der lediglich in der Gesetzesbegründung zu findenden Formulierung gemeint ist, dass die Beraterverträge im Übrigen den compliance-rechtlichen Anforderungen entsprechen müssen.

Die im Zusammenhang stehende Verpflichtung in **§ 79 Abs. 3d SGB V-RegE** zur jährlichen Veröffentlichung der Entschädigungen der einzelnen Mitglieder der Vertreterversammlung einschließlich Nebenleistungen verursacht hingegen vornehmlich unnötigen Verwaltungsaufwand.

Zudem bleibt bzgl. der Veröffentlichungspflicht einiges unklar, was der Präzisierung bedürfte, die insoweit angeregt wird: Hinsichtlich des Personenkreises ist im Gesetzesstext von den jährlichen Entschädigungen "der einzelnen Mitglieder der Vertreterversammlung die Rede", in der Begründung hingegen lediglich solchen "an die ehrenamtlichen Mitglieder der Vertreterversammlung". Unklar bleibt auch, ob bspw. reine Aufwanderstattungen (z.B. für Reisekosten) mitumfasst sein sollen und ob die einzelnen Entschädigungszahlungen bezogen auf die einzelnen Mitglieder auf das Jahr kumuliert oder differenziert nach ggf. einzelnen Entschädigungsarten und -zeitpunkten ausgewiesen werden sollen. Ebenso ist unklar, ob die Veröffentlichung für alle Mitglieder separat zu erfolgen hat, eventuell unter - persönlichkeitsrechtlich nicht hinnehmbarer - namentlicher Nennung oder ob eine Veröffentlichung kumulierter Entschädigungsleistungen für die VV-Mitglieder insgesamt genügt. Zudem sollte - um ei-

ne angemessene verwaltungstechnische Vorbereitung zu ermöglichen - die Veröffentlichung erstmals zum 1.3.2018 erfolgen.

Forderung der KZBV:

Soweit auf die Regelung in § 79 Abs. 3d SGB V-RegE nicht verzichtet werden kann, sollte sie wie folgt gefasst werden:

"Die Höhe der von den Kassenärztlichen Bundesvereinigungen innerhalb eines Kalenderjahres für in ihren satzungsgemäßen Gremien geleistete Tätigkeiten an die ehrenamtlichen Mitglieder der Vertreterversammlung gezahlten Entschädigungen sind von den Kassenärztlichen Bundesvereinigungen in einer kumulierten oder anonymisierten Übersicht zum 1. März eines jeden Jahres, erstmals zum 1. März 2018, im Bundesanzeiger und in den jeweiligen Mitteilungsblättern der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen zu veröffentlichen."

Hilfsweise sollten entsprechende Präzisierungen zumindest in der Gesetzesbegründung vorgenommen werden.

e) § 79 Abs. 4 und § 80 Abs. 2 Sätze 4 ff. SGB V-RegE (Anzahl der Vorstandsmitglieder bei den KBVen und Zweidrittelmehrheit für die Wahl als Vorsitzender des Vorstandes der KBV)

Die KZBV begrüßt es, dass das im Referentenentwurf noch vorgesehene Zwei-Drittelmehrheitserfordernis für die Wahl der Vorsitzenden der Vorstände der KBVen wegen der entgegenstehenden Ausgangssituation bei der KZBV nun im Regierungsentwurf mit der Verlagerung in § 80 Abs. 2 Sätze 4 ff. SGB V-RegE nicht mehr für die KZBV vorgesehen ist.

Die Neuregelung über die Anzahl der Vorstandsmitglieder in § 79 Abs. 4 Sätze 1 ff. SGB V-RegE betrifft nicht die Rechtslage bei der KZBV, sondern modifiziert die für die KBV geltende, so dass vonseiten der KZBV nicht dazu Stellung genommen wird.

f) § 79 Abs. 6 Satz 3 SGB V-RegE (Unabhängige Bewertung der Vorstdienstverträge der KBVen)

Mit der Regelung in § 79 Abs. 6 Satz 3 SGB V-RegE wird zusätzlich zum bereits geltenden Zustimmungserfordernis für Vorstdienstverträge geregelt, dass die Aufsichtsbehörde von den KBVen eine unabhängige Prüfung der finanziellen Auswirkungen der Vorstdienstverträge verlangen kann. Ausweislich der Entwurfsbegründung soll die Körperschaft auf dieser Grundlage darlegen (können), dass die Vorstdienstverträge angemessen und im Hinblick auf den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vertretbar sind.

Die Auswirkungen der Neuregelung sind derzeit schwer abzuschätzen. Offenbar soll hiermit der Aufsichtsbehörde eine zusätzliche, fachmännische Entscheidungsgrundlage für ihre fortbestehende Aufgabe der Prüfung der Vorstdienstverträge verschafft werden, was prinzipiell zu begrüßen ist. Andererseits entäußert sich die Aufsichtsbehörde damit bis zu einem gewissen Grad ihrer Verantwortung für die Prüfung und deren Ergebnis. Ebenfalls schwer abzuschätzen ist, ob mit diesem zusätzlichen Prüferfordernis eine Beschleunigung oder eine Verzögerung des Zustimmungsverfahrens verbunden sein wird. Nach den bisherigen Erfahrungen der KZBV mit dem neuen Zustimmungserfordernis gem. § 79 Abs. 6 Satz 1 SGB V i.V.m. § 35a Abs. 6a SGB IV besteht hier noch ein deutliches Beschleunigungspotential bereits hinsichtlich der erforderlichen Abstimmungen mit der Aufsichtsbehörde im Vorfeld des eigentlichen Zustimmungsverfahrens. Insoweit sollte das zusätzliche, externe Prüferfordernis nach § 79 Abs. 6 Satz 3 SGB V-RegE idealerweise auch dazu genutzt werden, diesbezügliche Defizite abzubauen und die Prüfverfahren zu beschleunigen. Inwieweit dies gelingt, wird sich indes noch erweisen. Keinesfalls darf hingegen die Handhabung des zusätzlichen, externen Prüferfordernisses zu einer weiteren Entschleunigung des Zustimmungsverfahrens und der vorhergehenden Abstimmungsprozesse führen, um zu verhindern, dass neugewählte Vorstände längere Zeit über keinen genehmigten bzw. genehmigungsfähigen Vorstdienstvertrag verfügen und ihr Amt insoweit entweder noch gar nicht antreten oder es in schwer zumutbarer Weise für einen längeren Zeitraum ohne vertragliche Grundlage ausüben müssen.

g) § 79 Abs. 7 SGB V-RegE (Verpflichtung zur Einrichtung interner Kontrollverfahren und -systeme sowie einer unabhängigen internen Revision)

Die Verpflichtung des Vorstandes in § 79 Abs. 7 SGB V-RegE, geeignete Maßnahmen zur Herstellung und Sicherung einer ordnungsgemäßen Verwaltungsorganisation zu ergreifen, die insbesondere die Einrichtung interner Kontrollverfahren mit einem internen Kontrollsysteem und einer unabhängigen internen Revision vorsieht, die neben dem Vorstand bei festgestellten Verstößen auch der Aufsichtsbehörde zu berichten hat, ist abzulehnen.

Soweit sie den Vorstand dazu verpflichtet, eine ("ordnungsgemäße") Verwaltungsorganisation zu implementieren und zu sichern, beschreibt sie lediglich eine Selbstverständlichkeit. Das damit ausweislich der Entwurfsbegründung verbundene Ziel, "Rechtsverstöße zu vermeiden, der Entstehung von Gefahren oder Risiken für einen Verstoß entgegenzuwirken und - bei dem Verdacht von bereits stattgefundenen Verstößen - für eine der Körperschaft entsprechende angemessene Aufklärung, Reaktion, Risikoabsicherung und Schadensbewältigung zu sorgen" und "zivilrechtliche Haftung, aufsichtsrechtliche Beanstandung oder strafrechtliche Sanktionierung der Körperschaft bzw. ihrer Organe zu vermeiden", ist ebenfalls eine Selbstverständlichkeit für einen Vorstand, allein schon aus Haftungsgründen bzw. zur Vermeidung eigener Haftung. Wie der Vorstand diese Ziele umsetzt bzw. zu erreichen sucht, ist indes ihm zu überlassen, zumal er hierfür naturgemäß die Verantwortung und ggf. das Haftungsrisiko trägt. Dies umso mehr, als den Selbstverwaltungskörperschaften eine umfassende Organisations- und Personalhoheit zukommt. Eingriffe hierin, wie etwa die durch § 79 Abs. 7 SGB V-RegE vorgesehene zwingende Verpflichtung zur Einrichtung interner Kontrollsysteme oder gar einer unabhängigen internen Revision, die bei festgestellten Verstößen zudem auch an die Aufsichtsbehörde berichtet, sind dabei umso mehr abzulehnen, wenn die betreffende Körperschaft bzw. deren Verwaltungsorganisation wie im Falle der KZBV bisher nicht den geringsten Anlass dafür gegeben hat, dass derartige "Systeme" oder organisatorische Einheiten zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Verwaltungsorganisation überhaupt erforderlich wären, sondern die KZBV auch insoweit wiederum lediglich in "Mithaftung" für singuläre Verfehlungen im Bereich anderer Körperschaften genommen wird. Die Sinnhaftigkeit entsprechender interner Kontrollsysteme o.dgl. wird hiermit nicht prinzipiell bestritten. Nur sollte es der Selbstverwaltung auch tatsächlich selbst überlassen bleiben, welche Maßnahmen

sie insoweit in eigenem Interesse für sinnvoll oder gar notwendig erachtet und ergreift, zumal diese auch durchaus finanzintensiv, da ggf. mit zusätzlichem personellem und sachlichem Aufwand verbunden sein können.

Abzulehnen ist dabei insbesondere auch die von vornherein bestehende gesetzliche Verpflichtung der einzurichtenden Innenrevision, bei festgestellten Verstößen auch an die Aufsichtsbehörde zu berichten. Dies widerspricht dem Charakter einer solchen Revision, die gemeinhin eine beratende Stabsstelle für die Geschäftsleitung bzw. den Vorstand ist und insoweit eine nur interne Beratungs- und Überwachungsfunktion hat und haben soll. Die Berichtspflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde lässt insoweit nicht nur die für die Funktionsfähigkeit einer Innenrevision geforderte sachliche Unabhängigkeit zweifelhaft erscheinen. Vielmehr werden auch sowohl der insoweit bestehende denunziatorische Grundcharakter wie auch der aufgrund der Ausrichtung nach außen entstehende Eindruck einer Art "Hauspolizei" für die interne Akzeptanz dieser Innenrevision kaum förderlich sein, sondern lediglich das mit dem SVSG generell einhergehende Klima des Misstrauens und drohender Repression vollends auch in die gesamte Körperschaft und deren Belegschaft hinein tragen. Ob mit derartigen, letztlich ganz primär anlasslos-präventiven Maßnahmen tatsächlich eine Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Verwaltung einhergeht, die auch der Gesetzgeber im Blick haben sollte, ist zu bezweifeln.

Forderung der KZBV:

Auf die Regelung in § 79 Abs. 7 SGB V-RegE sollte insgesamt verzichtet werden, hilfsweise zumindest auf die Berichtspflicht der Innenrevision gegenüber der Aufsichtsbehörde.

7. § 79a SGB V-RegE - Verhinderung von Organen, Bestellung eines Beauftragten

Durch die Einfügung von § 79a Abs. 1a und 1b SGB V-RegE soll das Verfahren für eine Geschäftsübernahme bei den KBVen durch die Aufsicht selbst oder durch einen Beauftragten (sog. "Staatskommissar") gesondert geregelt werden. Während § 79a Abs. 1a SGB V-RegE dabei inhaltlich mit der Regelung des § 79a Abs. 1 SGB V-RegE übereinstimmt und insoweit lediglich klarstellt, dass dem Beauftragten auch teilweise Organbefugnisse übertragen werden können, regelt § 79a Abs. 1b SGB V-

RegE das Organisatorische, namentlich dass die Geschäftsübernahme durch Verwaltungsakt erfolgt, die Befugnisse der hiervon betroffenen Organe im Umfang und für die Dauer der Geschäftsübernahme im Innen- und Außenverhältnis ruhen, sowie die Kostentragungspflicht der betroffenen Körperschaften für eine Geschäftsübernahme, wobei die Höhe der zu tragenden Kosten gleichfalls per Verwaltungsakt festgesetzt werden und bei einer Übernahme der Geschäfte des Vorstandes dessen Vergütung gekürzt werden soll.

Die Neufassung in § 79a Abs. 2 S. 2 SGB V-RegE hat die Beseitigung des Widerspruchverfahrens zum Gegenstand.

Die KZBV begrüßt es zwar, dass gegenüber dem Referentenentwurf auf die unsachgemäße Ausdehnung der Bestellungsvoraussetzung für den Beauftragten verzichtet und insoweit zum "ultima-ratio"-Prinzip für dessen Bestellbarkeit zurückgekehrt wird. Gleichwohl zielen die Regelungen in **§ 79a Abs. 1a und 1b SGB V-RegE** noch immer auf eine gesonderte Ausgestaltung der Beauftragtenbestellung für die KBVen. Für eine die bisherige Rechtslage verschärfende Spezialregelung für die KBVen besteht aber keinerlei erkennbares sachliches Bedürfnis, so dass diese Regelungen schon insoweit abzulehnen sind.

Die Regelung in **§ 79a Abs. 1a SGB V-RegE** ist dabei im Grunde bereits insoweit redundant, als sie lediglich die o.g. Klarstellung enthält, derer es aber nicht bedarf.

§ 79a Abs. 1b SGB V-RegE wiederum ist, soweit er sich inhaltlich auf die Geschäftsübernahme durch Verwaltungsakt und das Eintreten der Aufsicht bzw. des Beauftragten in die Stellung des „ersetzen“ Organs sowie auf die Kostentragungspflicht der betroffenen Körperschaft Bezug nimmt, aufgrund des entsprechenden Regelungsinhalts von § 79a Abs. 2 SGB V entbehrlich.

Jedenfalls aber abzulehnen ist die über den bisherigen § 79a Abs. 2 SGB V hinaus gehende Regelung in **§ 79a Abs. 1b Satz 6 SGB V-RegE**, die für den Fall einer Geschäftsübernahme der Geschäfte des Vorstands eine Kürzung von dessen Vergütung vorsieht. Die Entwurfsbegründung begnügt sich hier mit der geradezu lapidaren Feststellung, dass dies „sachgerecht“ sei.

Dabei wird außer Acht gelassen, dass hiermit beachtlicher wirtschaftlicher Druck auf die betroffenen Entscheidungsträger ausgeübt wird, der ihnen jedwedes, im Zweifel auch rechtlich vertretbare Verhalten, welches von der Aufsichtsbehörde gleichwohl als rechtswidrig erachtet wird, unter faktischer "Androhung" einer den Vorstand auch persönlich treffenden Vergütungskürzung faktisch erschwert, wenn nicht unmöglich macht, jedenfalls aber eine freie Willensbildung erheblich beeinträchtigt. Da die Kürzungsanordnung zudem noch verschuldensunabhängig ist, berücksichtigt sie auch nicht, inwieweit die Bestellung des Beauftragten ggf. auf einem (nicht) vorwerfbaren Verhalten des Vorstandes beruht. Letztlich wird hiermit daher vornehmlich eine Art zusätzlicher, verkappter "Vorstandshaftung" begründet, die sich indes nicht an den hierfür notwendigen Tatbestandsvoraussetzungen einer schuldhafte Pflichtverletzung und eines Schadens für die Körperschaft messen lassen muss, sondern vielmehr erkennbar nur auf die Erzielung eines generellen Repressionsdrucks ausgerichtet ist, um Entscheidungen im Einklang mit den Wünschen der Aufsicht zu befördern. Es handelt sich hierbei folglich nicht um eine von der Entwurfsbegründung behauptete "sachgerechte" Regelung, sondern jedenfalls faktisch um ein zusätzliches, zugleich präventiv wie repressiv wirkendes Aufsichtsmittel "durch die Hintertür".

Völlig unbestimmt bleiben insoweit zudem sowohl die Vorschrift selbst als auch die zugehörige Begründung im Hinblick auf die vorgesehene Vergütungskürzung. Dabei bleibt nicht nur unklar, woran sich die Höhe der Kürzung orientieren soll und ob bzw. inwieweit durch die beabsichtigte Kürzung die durch die Bestellung eines Beauftragten entstehenden Kosten getragen werden sollen oder ob es sich bei der Kürzung vielmehr um ein Zwangsmittel handelt, wobei insoweit zweifelhaft ist, inwieweit die für ein solches allgemein geltenden Voraussetzungen durch die Regelung in § 79a Abs. 1b Satz 6 SGB V-RegE erfüllt werden. Unklar bleibt ferner, wer Adressat der Kürzung der Vorstandsvergütung ist und ob diese bereits mit Bestellung des Beauftragten oder erst im Nachgang mittels separater Aufsichtsanordnung erfolgen soll.

Sollte dabei die KZBV zur Kürzung von Vergütungen verpflichtet werden, würde § 79a Abs. 1b Satz 6 SGB V-RegE in die Vertragsautonomie der Beteiligten eingreifen und die rechtsunterworfenen Körperschaft im Zweifel zu einem vertragswidrigen Verhalten verpflichten. Wenn überhaupt, wäre "sachgerechter" allenfalls eine Regelung, die sich auf eine Ingressnahme der Betroffenen beschränkt und dies auch nur für den Fall, dass sich diese nachweisbar rechtswidrig verhalten haben. Andernfalls wird hier per

Gesetz und ohne gerichtliche Überprüfung, d.h. unter Missachtung der Rechtsweggarantie, die Vorverlagerung einer Haftung qua Amtes für ein Verhalten konstatiert, welches rechtlich vertretbar gewesen sein kann.

Erschwerend kommt hinzu, dass auch Vorstände von einer Vergütungskürzung betroffenen wären, die innerhalb des Kollegialorgans "Vorstand" ggf. abweichend im Sinne der Aufsicht votiert haben und – in demokratisch nicht zu beanstandender Art und Weise – überstimmt wurden. Insoweit bleibt die Regelung, als sie nicht zwischen dem Abstimmungsverhalten einzelner Vorstände differenziert, auch hinter der vorgesehenen Regelung des § 79 Abs. 3b S. 6 SGB V-RegE zurück, welche ersichtlich nur auf eine Inanspruchnahme der „haftungsrelevant“ abstimgenden Mitglieder der Vertreterversammlung abzielt, insgesamt allerdings ebenfalls abzulehnen ist (s. dazu bereits oben).

Forderung der KZBV:

Bezüglich § 79a Abs. 1a und 1b SGB V-RegE sollte jedenfalls auf die Regelung in § 79a Abs. 1b Satz 6 SGB V-RegE (Kürzung der Vorstandsvergütungen im Falle der Übernahme der Geschäfte des Vorstandes) verzichtet werden.

8. § 80 SGB V-RegE - Wahlen (Abs. 4: Abwahl der Vorsitzenden der Vertreterversammlung)

Durch Einfügung des § 80 Abs. 4 S. 1 SGB V-RegE wird die Möglichkeit der Abwahl eines (stellvertretenden) Vorsitzenden der Vertreterversammlung für den Fall ermöglicht, dass Tatsachen das Vertrauen der Mitglieder der Vertreterversammlung in dessen Amtsführung ausschließen. Die Abwahl ist dabei nur mittels eines sog. "konstruktiven Misstrauensvotums" möglich.

Zu begrüßen ist zwar, dass die Abwahl nun anders als noch im Referentenentwurf vorgesehen nur noch über ein konstruktives Misstrauensvotum möglich ist, so dass eine missbräuchliche, allein auf Destabilisierung der Vertreterversammlung abzielende Abwahl deutlich erschwert ist.

Gleichwohl bleibt die Regelung auch unter Berücksichtigung der zugehörigen Begründung mit Blick auf die genannten Merkmale „Pflichtverletzungen des (stellvertretenden) Vorsitzenden als Willensvertreter der Vertreterversammlung“ sowie der „Verletzung von Informationspflichten gegenüber der Vertreterversammlung“ zu unbestimmt, als dass rechtssicher ermittelt werden könnte, wann die Voraussetzungen für eine Abwahl eines (stellvertretenden) Vorsitzenden der Vertreterversammlung vorliegen. Überdies eröffnen nach der derzeitig vorgesehenen Fassung der Norm sogar geringste Verletzungen der vielfältigen Informationspflichten oder der kaum näher spezifizierbaren "Pflicht als Willensvertreter der Vertreterversammlung" die Möglichkeit zur Abwahl.

Unklar bleibt auch, wie mit Fällen umzugehen ist, in denen sich die objektiv überprüfbaren Tatsachen im Sinne von dem Beweis zugänglichen Umständen nach einer erfolgten Abwahl als objektiv falsch herausgestellt haben. Faktisch reicht hier also die bloße Annahme bzw. Unterstellung von entsprechenden Tatsachen für eine Abwahl aus.

Daher sollte die Norm dahingehend modifiziert werden, dass nur "gröbliche" Verletzungen dieser Pflichten die Abwahlmöglichkeit eröffnen.

Da die amtierenden (stellvertretenden) Vorsitzenden die Vertreter der *gesamten* Vertreterversammlung sind und die Abwahl - anders als die regelmäßig in der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung erfolgende Wahl - jederzeit erfolgen kann und somit auch (ggf. bewusst) zu einem Zeitpunkt, an dem eine hohe Abwesenheitsquote in der Vertreterversammlung zu verzeichnen ist, sollte ihre Abwahl zudem - wie noch im Referentenentwurf vorgesehen - mit der Mehrheit der Mitglieder der Vertreterversammlung erfolgen anstatt wie nunmehr vorgesehen lediglich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Auch sollte - um eine völlig unvorbereitete Befassung der Vertreterversammlung mit einer derart grundlegenden Thematik sowie um "spontane", aus einer momentanen Befindlichkeit bzw. "Emotion" heraus erfolgende Abwahlen zu vermeiden - eine angemessene "Vorlaufzeit" vorgesehen werden, d.h. eine entsprechende Antragspflicht an die VV-Leitung unter Benennung der abzuwählenden Person mindestens sechs

Wochen vor der betreffenden Sitzung der Vertreterversammlung, in der die Abwahl stattfinden soll.

Die KZBV erlaubt sich insoweit den Hinweis, dass sich in ihrer Satzung bereits vergleichbare, aufsichtsrechtlich genehmigte Regelungen hinsichtlich eines konstruktiven Misstrauensvotums für die Abwahl eines Vorstandsmitglieds befinden, die sowohl das hier vorgeschlagene Quorum als auch die vorgeschlagene "Vorlaufzeit" vorsehen und insoweit von der KZBV auch für die Abwahl der Vorsitzenden der Vertreterversammlung per konstruktivem Misstrauensvotum als sachgemäß angesehen werden.

Forderung der KZBV:

§ 80 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 SGB V-RegE sollten daher wie folgt gefasst und folgender Satz 3 ergänzt werden:

"¹Die Vertreterversammlung [...] kann ihren Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter abberufen, wenn [...], insbesondere wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende seine Pflichten als Willensvertreter der Vertreterversammlung ~~verletzt hat~~ oder seine Informationspflichten gegenüber der Vertreterversammlung gröblich verletzt hat. ²Für die Abberufung ist die einfache Mehrheit der Mitglieder der Vertreterversammlung erforderlich. ³Die Abberufung kann nur erfolgen, wenn mindesten sechs Wochen vor der Sitzung der Vertreterversammlung, in der die Abberufung erfolgen soll, ein schriftlicher Antrag unter Benennung der Person, die abberufen werden soll, bei dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung eingegangen ist.

9. § 81 SGB V-RegE - Satzung (Abs. 1a: weitere pflichtige Satzungsbestandteile)

Durch die Vorschrift des neu eingefügten § 81 Abs. 1a SGB V-RegE wird der KZBV aufgegeben, in ihrer Satzung über die bereits in § 81 Abs. 1 SGB V bestehenden Anforderungen hinausgehende umfassende Regelungen zu der (ggf. geheimen) Beschlussfassung und der Dokumentation der Sitzungen ihrer Vertreterversammlungen, den Dokumentations- für bzw. Informationspflichten über die Tätigkeit der Ausschüsse der Vertreterversammlung, den neu eingeführten Berichtspflichten des Vorstandes

nach § 79 Abs. 3 SGB V-RegE sowie den Voraussetzungen für eine Beschlussfassung der Vertreterversammlung im schriftlichen Verfahren zu treffen.

Die Regelungen in **§ 81 Abs. 1a Nr. 1 und Nr. 2** SGB V-RegE enthalten letztlich pflichtige Satzungsregelungen über Umstände, die in der Praxis der KZBV bereits seit jeher umgesetzt und weitgehend auch schon satzungsrechtlich hinterlegt sind. Auch wenn die Regelungen in § 81 Abs. 1a Nr. 1 und Nr. 2 SGB V-RegE aus Sicht der KZBV überflüssig erscheinen, sind sie insoweit aber hinnehmbar.

Soweit **§ 81 Abs. 1a Nr. 3 SGB V-RegE** sich lediglich auf die Festlegung der satzungsrechtlichen Anforderungen an eine schriftliche Dokumentation der Sitzungen der Ausschüsse der Vertreterversammlung bezieht, gilt aus Sicht der KZBV prinzipiell Vergleichbares wie zu § 81 Abs. 1a Nr. 1 und Nr. 2 SGB V-RegE (s.o.). § 81 Abs. 1a Nr. 3 SGB V gibt darüber hinaus indes auch die Erforderlichkeit der Unterzeichnung der Entscheidungen solcher Ausschüsse durch alle ihre Mitglieder vor, denen durch die Vertreterversammlung die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen worden ist. Hierbei ist unklar, welchen Mehrwert eine Unterzeichnung von Entscheidungen solcher Ausschüsse durch alle Ausschussmitglieder generieren soll, da es eigenständige "Entscheidungen" von Ausschüssen, jedenfalls in rechtsverbindlicher Form, jedenfalls bei der KZBV nicht gibt. Der Gesetzesentwurf verkennt, dass Ausschüsse der Vertreterversammlung – ungeachtet der ohnehin gegen die Zulässigkeit einer Kompetenzübertragung bestehenden rechtlichen Bedenken – in der Regel keine rechtsverbindlichen Entscheidungen treffen, sondern lediglich vorbereitend tätig sind und sich bzgl. ihrer Beratungsergebnisse insoweit auf eine reine Empfehlung an die Vertreterversammlung beschränken. In diesen Fällen ist die vorgesehene Unterzeichnungspflicht aber ein unnötiges bürokratisches Erfordernis, da die "eigentliche" Entscheidung der Vertreterversammlung obliegt. Da zudem jedem Ausschuss der Vertreterversammlung von dieser "eine Aufgabe" übertragen ist, in der Regel die Vorbereitung von bestimmten Entscheidungen der Vertreterversammlung, kann die spezifische Formulierung in der Nr. 3 nur dahingehend zu verstehen sein, dass hiermit nicht jeder Ausschuss der Vertreterversammlung gemeint ist, sondern nur solche, die im o.g. Sinne eigenständige Entscheidungen treffen und nicht lediglich vorbereitend tätig sind (sog. "beschließende" Ausschüsse).

Ungeachtet der prinzipiellen rechtlichen Bedenken gegen die Zulässigkeit von "beschließenden" Ausschüssen sollte das Unterschriftenfordernis daher zur Klarstellung ausdrücklich nur auf solche Ausschüsse bezogen werden, denen von der Vertreterversammlung die eigenständige Erledigung von Aufgaben in dem Sinne übertragen wurde, dass der betreffende Ausschuss Entscheidungen mit verbindlicher Wirkung für die Vertreterversammlung bzw. die KZBV treffen kann.

Das Gleiche ist prinzipiell hinsichtlich **§ 81 Abs. 1a Nr. 4 SGB V-RegE** zu fordern. Denn die dort vorgeschriebene, satzungsrechtlich auszugestaltende Information der Mitglieder der Vertreterversammlung über die Sitzungen und die Beschlüsse "der Ausschüsse" kann sich sinnhaft ebenfalls nur auf "beschließende" Ausschüsse im o.g. Sinne beziehen, auch wenn die Nr. 4 nur von "Ausschüssen" spricht, ohne diese wie in Nr. 3 näher zu spezifizieren. Auch aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass über § 81 Abs. 1a SGB V-RegE und somit auch dessen Nr. 4 die Transparenz und die Nachvollziehbarkeit der Willensbildung in der Vertreterversammlung und ihren Ausschüssen, "denen die Vertreterversammlung die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen hat", gestärkt werden soll. Eine Informationspflicht der Vertreterversammlung über sämtliche, auch lediglich vorbereitend tätige Ausschüsse würde hingegen nicht nur zu überbordenden Informationspflichten führen, sondern wäre jedenfalls für lediglich - wie im Regelfall - vorbereitend tätige Ausschüsse völlig überflüssig: Denn soweit der betreffende Ausschuss eine Vorstandsentscheidung vorbereitet, wird über diese bereits im Rahmen der Berichtspflicht des Vorstandes nach § 79 Abs. 3 SGB V berichtet. Und soweit der Ausschuss eine Entscheidung der Vertreterversammlung vorbereitet, entspricht es der Natur der Sache, dass der Ausschuss hierüber der Vertreterversammlung berichtet, bevor bzw. damit sie auf dieser von ihr beauftragten Grundlage ihre Entscheidung fällen kann.

Daher sollte in § 81 Abs. 1a Nr. 4 SGB V-RegE klargestellt werden, dass dort mit "Ausschüssen" nur diejenigen nach § 81 Abs. 1a Nr. 3 SGB V-RegE gemeint sind und nicht auch lediglich vorbereitend tätige Ausschüsse ohne eigene verbindliche Entscheidungsgewalt.

Bzgl. der in **§ 81 Abs. 1a Nr. 5 SGB V-RegE** in Bezug genommenen Berichtspflichten des Vorstandes nach § 79 Abs. 3 SGB V-RegE wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Aufgrund der zu § 79 Abs. 3b S. 4 ff. SGB V-RegE dargelegten Kritikpunkte wird die hierauf bezogene Regelung in **§ 81 Abs. 1a Nr. 6 SGB V-RegE** grundsätzlich abgelehnt und nur für den Fall als sinnvoll erachtet, dass die vorgesehenen Regelungen über den grundsätzlichen Ausschluss der geheimen Abstimmung weiterhin ungeachtet der Kritikpunkte der KZBV weiterhin Bestand haben sollen.

Auch die Verpflichtung zu einem schriftlichen Beschlussverfahren, wie es **§ 81 Abs. 1a Nr. 7 SGB V-RegE** vorsieht, ist abzulehnen. Der Gesetzgeber verkennt, dass sich die Funktion einer Vertreterversammlung im Sinne eines parlamentarischen Gremiums nicht allein in der Beschlussfassung erschöpft, sondern insbesondere in der gemeinsamen Beratung und erst darauf aufbauend in einer Willensbildung äußert. Einer kurzfristigen Beschlussfassung, wie sie der Gesetzgeber offenbar im Sinn hat, kann im Grunde nur über seitens der Aufsicht oktroyierte Beschlussvorlagen erfolgen, da die ansonsten halbjährlich stattfindenden Sitzungen der Vertreterversammlungen in der Regel geeignet sein sollten, allen Belangen rechtzeitig und vollumfänglich Rechnung tragen zu können. Auch wenn es § 81 Abs. 1a Nr. 7 SGB V der KZBV ermöglicht, ein schriftliches Verfahren insoweit allenfalls in engen Ausnahmefällen, in denen dies ausnahmsweise als sachgemäß erscheint, vorzusehen, ist die Regelung jedenfalls in ihrer Allgemeinheit abzulehnen und sollte daher ggf. auf eine "ausnahmsweise" Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren beschränkt werden, wenn ein solches Verfahren hierfür geeignet ist.

Forderungen der KZBV:

§ 81 Abs. 1a SGB V sollte folgende Änderungen erfahren:

- Soweit auf § 81 Abs. 1a **Nr. 3** SGB V-RegE nicht verzichtet werden kann, sollte er hilfsweise wie folgt gefasst werden:

"3. die Anforderungen an eine schriftliche Dokumentation der Sitzungen der Ausschüsse, denen von der Vertreterversammlung die eigenständige Erledigung von Aufgaben in dem Sinne übertragen wurde, dass der betreffende Ausschuss Entscheidungen mit verbindlicher Wirkung für die Vertreterversammlung

lung bzw. die KZBV treffen kann, einschließlich der Erforderlichkeit, dass alle Ausschussmitglieder die Entscheidungen dieser Ausschüsse unterzeichnen,"

- Soweit auf § 81 Abs. 1a **Nr. 4** SGB V-RegE nicht verzichtet werden kann, sollte er hilfsweise wie folgt gefasst werden:

"4. die Information der Mitglieder der Vertreterversammlung über die Sitzungen und die Beschlüsse der Ausschüsse nach Abs. 1a Nr. 3,"

- Soweit auf § 81 Abs. 1a **Nr. 7** SGB V-RegE nicht verzichtet werden kann, sollte er hilfsweise wie folgt gefasst werden:

"7. die Voraussetzungen einer ausnahmsweise Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren in Fällen, in denen ein solches Verfahren zur Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung geeignet ist."

II. Stellungnahme zum Antrag der Abgeordneten Weinberg, Zimmermann u.a. und der Fraktion DIE LINKE.

„Patientenvertretung in der Gesundheitsversorgung stärken“

Stellungnahme:

Der Antrag ist so wenig konkretisiert, dass eine Stellungnahme zu konkreten Einzelforderungen kaum möglich scheint. Allerdings ist die darin enthaltene generelle Aussage zurückzuweisen, „Ärzteschaft, Krankenhäuser und Kassen“ schlössen „gemeinsam Kompromisse, die nicht im Sinne der Patientinnen und Patienten sind“. Hierbei handelt es sich um eine pauschale, durch nichts behauptete Unterstellung eines kollusiven Zusammenwirkens aller Beteiligten im Gesundheitswesen entgegen den berechtigten Versorgungsinteressen und damit auch entgegen den gesetzlichen Aufgaben der angesprochenen Körperschaften.

Speziell hinsichtlich der vertragszahnärztlichen Versorgung ist auch die weitere Behauptung in dem Antrag zurückzuweisen, wonach in der Zahnarztpraxis „immer weniger“ der Grundsatz gelte, dass alles medizinisch Notwendige bezahlt wird. Nach allgemeinem

wissenschaftlichem Konsens bildet der augenblickliche Leistungskatalog der GKV in allen zahnmedizinischen Leistungsbereichen eine Behandlung nach den aktuellen wissenschaftlichen Standards unter Berücksichtigung des generell begrenzten gesetzlichen Anspruches auf das Ausreichende, Zweckmäßige und Notwendige ab. Auf welche Fakten sich die angesprochene Behauptung stützen soll, ist dem Antrag nicht zu entnehmen.

Konkret ist allerdings die in diesem Antrag angesprochene Zielsetzung, zukünftig zwei der drei unparteiischen Mitglieder des G-BA durch die Patientenorganisationen besetzen zu lassen, um diese damit als „Zünglein an der Waage“ für den Fall auszugestalten, wenn sich Kassen, Ärzte- und Zahnärzteschaft sowie Krankenhäuser nicht einigen können, abzulehnen. Der Antrag geht ausweislich der weiteren Forderung, die Patientenvertretung im G-BA finanziell so auszustatten, dass sie „sämtliche Themen auf Augenhöhe mit den Leistungserbringerinnen und –erbringern und Krankenkassen verhandeln können“ davon aus, dass die Patientenorganisationen jedenfalls zurzeit weder über die finanziellen Ressourcen noch über die erforderliche fachlichen Kompetenz verfügen, innerhalb des G-BA mitzuentscheiden. Noch viel weniger ist diesen daher kurzfristig ein Letztentscheidungsrecht in Streitfragen zuzuerkennen.

Vor dem Hintergrund der bekannten verfassungsrechtlichen Diskussion über die erforderliche demokratische Legitimation des G-BA ist zudem darauf zu verweisen, dass jedenfalls bisher Vertreter der Patientenorganisationen im G-BA noch in wesentlich geringerem Umfang durch die entsendenden Organisationen demokratisch legitimiert sind, als die übrigen Mitglieder des G-BA. Denn anders als die gesetzlichen Krankenkassen bzw. die Organisationen der Leistungserbringer stellen die Patientenorganisationen keine gesetzlich geregelte demokratische Legitimation durch entsprechende Wahlakte gesetzlich geregelter Mitglieder sicher. Die angesprochenen verfassungsrechtlichen Bedenken würden daher durch eine Umsetzung des Antrages in nicht sachgerechter Weise verstärkt und dadurch die Handlungsfähigkeit des G-BA insgesamt in Frage gestellt werden.

III. Antrag der der Abgeordneten Dr. Terpe, Klein-Schmeink u.a. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**„Mit Beitragsgeldern der gesetzlich Versicherten sorgsam umgehen-
Mehr Transparenz und bessere Aufsicht über die Selbstverwaltung im
Gesundheitswesen“**

Stellungnahme:

Der aus dem Mai datierende Antrag ist inhaltlich durch den zwischenzeitlich vorliegenden Regierungsentwurf eines GKV-SVSG weitgehend überholt, so dass insofern auf die diesbezügliche Stellungnahme oben unter I. verwiesen werden kann.

Allerdings ist den grundsätzlichen Annahmen in dem Antrag unter I. insofern entgegenzutreten, als dort von Vorfällen innerhalb der KBV die Rede ist, die „zu erheblichen finanziellen Verlusten bzw. Vermögensgefährdungen“ geführt hätten. Ohne auf die angesprochenen Vorfälle im Bereich der KBV näher einzugehen, verdeutlicht diese Darstellung die unzutreffende grundsätzliche Bewertung in dem Antrag, wonach bereits die bloße Eingehung vertraglicher Verpflichtungen, so insbesondere in Arbeits- bzw. Dienstverträgen als finanzielle Verluste angesehen werden. Dies lässt die synallagmatische Verbindung zwischen den wechselseitigen Verpflichtungen der Vertragspartner bewusst unberücksichtigt. Erforderlich ist daher in jedem Falle eine Bewertung der vertraglich geregelten Rechte und Pflichten sowie deren Angemessenheit im Einzelfall.

Unzutreffend ist ferner die in diesem Zusammenhang geäußerte Auffassung, die unterstellten „Vermögensverluste“ bezögen sich auf Gelder, „die ursprünglich von den Beitragsträgerinnen und Beitragsträgern in der gesetzlichen Krankenversicherung aufgebracht wurden und für die ärztliche Versorgung der Bevölkerung gedacht waren.“ Auch hierbei wird bewusst ausgeblendet, dass u.a. die KBV gesetzlich als Körperschaft des öffentlichen Rechtes ausgebildet und mit besonderen Aufgaben betraut worden ist, wobei die damit verbundenen Aufwendungen ebenfalls auf gesetzlicher Grundlage durch Beiträge ihrer Mitglieder zu decken sind. Durch die Ausgestaltung des tiefgestaffelten Systems der vertragsärztlichen Versorgung und der in dieser tätigen Organisationen hat der Gesetzgeber daher selbst die Entscheidung getroffen, Vertragsärzte in den KVen und der KBV zwangsweise zu organisieren und diesen bestimmte Aufgaben zuzuordnen, die nicht Gegenstand der vertragsärztlichen Versorgung selbst sind. Vor diesem Hinter-

grund ist es unzulässig, die zur Aufgabenerfüllung von den Mitgliedern der KVen bzw. der KBV aufzubringenden Beiträge als „Versichertengelder“ zu deklarieren.

Soweit sich der Antrag inhaltlich unter II. auf bestimmte Einzelmaßnahmen bezieht, kann insoweit, als diese zwischenzeitlich Eingang in den vorliegenden Regierungsentwurf eines GKV-SVSG gefunden haben, auf die diesbezügliche Stellungnahme unter I. Bezug genommen werden. Ergänzend ist lediglich auf die zusätzliche Forderung in dem Antrag unter II.1f einzugehen, wonach die Selbstverwaltungskörperschaften im Gesundheitswesen verpflichtet werden sollen, Arbeitsverhältnisse für hauptamtlich Beschäftigte zukünftig nach den Vorschriften des öffentlichen Dienstes auszustalten. Rein sachlich könnte dieser Vorschlag sicherlich aufgegriffen werden, die KZBV erlaubt sich allerdings bereits jetzt den Hinweis, dass bei dessen Umsetzung die diesbezüglichen Aufwendungen für die Vergütung der Beschäftigten der angesprochenen Körperschaften gegenüber dem jetzigen Zustand alleine durch die dann zusätzlich zu begründenden Pensionsansprüche nicht unerheblich ansteigen würden. Da es sich nach dem Duktus des Antrages auch hierbei voraussichtlich um Beitragsgelder der gesetzlich Versicherten handeln soll, mit denen gerade „sorgsam“ und damit möglichst sparsam umgegangen werden soll, könnte sich dieser Vorschlag gerade unter diesem Gesichtspunkt daher als kontraproduktiv erweisen.